

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd,
Fakultät I, Institut für Pflegewissenschaft,
auf Akkreditierung des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs
„Pflegerwissenschaft“ (Bachelor of Science, B.Sc.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Herr Patrick Fuchs, Studierender der Fachhochschule Bielefeld

Herr Prof. Dr. Johannes Gräske, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, Saarbrücken

Frau Margit Hudelmaier, Alb Fils Kliniken GmbH, Göppingen

Frau Prof. Dr. Michaela Röber, Frankfurt University of Applied Sciences

Vor-Ort-Begutachtung 21.03.2018

Beschlussfassung 24.07.2018

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	8
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	13
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	14
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	17
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	18
2.3.1	Personelle Ausstattung	18
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	20
2.4	Institutioneller Kontext	25
3	Gutachten	27
3.1	Vorbemerkung	27
3.2	Eckdaten zum Studiengang	28
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	29
3.3.1	Qualifikationsziele	31
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	33
3.3.3	Studiengangskonzept	35
3.3.4	Studierbarkeit	36
3.3.5	Prüfungssystem	38
3.3.6	Studiengangbezogene Kooperationen	39
3.3.7	Ausstattung	42
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	45
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	46
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch	46
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	47
3.4	Zusammenfassende Bewertung	48
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	52

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (PH Schwäbisch Gmünd), Fakultät I, Institut für Pflegewissenschaft, auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflegewissenschaft“ wurde am 30.10.2017 bei der AHPGS eingereicht. Der Akkreditierungsvertrag zwischen der Hochschule und der AHPGS wurde am 28.03.2017 geschlossen.

Am 11.01.2018 hat die AHPGS der PH Schwäbisch Gmünd offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelorstudiengangs „Pflegewissenschaft“ der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 22.01.2018 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) und weitere Unterlagen bei der AHPGS eingetroffen. Am 08.02.2018 hat die Hochschule aufgrund von Nachfragen von Seiten der Agentur weitere Anlagen eingereicht.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 14.02.2018.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflegewissenschaft“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Kooperationsvereinbarung zwischen den akademischen Lehrkrankenhäusern der Medizinischen Fakultät Ulm bzw. den Betriebsstätten der Kliniken Ostalb gkAöR und der PH Schwäbisch Gmünd vom 01. August 2017
Anlage 02	Studien- und Prüfungsordnung der PH Schwäbisch Gmünd für den Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“ vom 19. Juli 2017
Anlage 03	Studienverlaufsplan
Anlage 04	Modulübersicht
Anlage 05	Modulhandbuch (verabschiedet durch den Senat am 19. Juli 2017)
Anlage 06	Praktikumsvereinbarung für das Modul-Praktikum im primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“ zwischen den akademischen Lehrkrankenhäusern der Medizinischen Fakultät Ulm bzw. den Betriebsstätten der Kliniken Ostalb gkAöR und der PH Schwäbisch Gmünd vom 01. August 2017

Anlage 07	Diploma Supplement (a. Deutsch, b. Englisch) (am 22.01.2018 nachgereicht)
Anlage 08	Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte (Satzung EP berufl. Qualifizierte) gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 LHG (am 22.01.2018 nachgereicht)
Anlage 09	Satzung der PH Schwäbisch Gmünd für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften“ vom 26. April 2017
Anlage 10	Evaluationssatzung für Studium und Lehre der PH Schwäbisch Gmünd vom 20. Dezember 2006
Anlage 11	Fragebogen Lehrveranstaltungsevaluation Seminar
Anlage 12	Plan zur Einführungswoche
Anlage 13	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung zur sächlichen und räumlichen Ausstattung sowie zur Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung
Anlage 14	Korrigierte Lehrverflechtungsmatrix (Hauptamtliches Lehrpersonal einschließlich Lehrbeauftragte) (Version vom 08.02.2018)
Anlage 15	Kurzvita und Forschungsaktivitäten der Lehrenden (am 22.01.2018 nachgereicht)
Anlage 16	Struktur- und Entwicklungsplan PH Schwäbisch Gmünd 2017 - 2021 (am 22.01.2018 nachgereicht)
Anlage 17	Übersicht über die Module mit Verteilung der Studienzeiten (Präsenz-/ Selbstlern-/ Praxis-Zeiten) (am 22.01.2018 nachgereicht)
Anlage 18	Skills Lab: Geplante Beschaffungen (am 22.01.2018 nachgereicht)
Anlage 19	Skills Lab: Bestand der Übungsmodelle (Stand: 16. Januar 2018) (am 22.01.2018 nachgereicht)
Anlage 20	Anschreiben Nachreichungen vom 08.02.2018
Anlage 21	Modulübersicht mit SWS-Bedarfen in der Lehre (08.02.2018)
Anlage 22	Aufwuchsplan (08.02.2018)
Anlage 23	Bescheid des Ministeriums für Soziales und Integration vom 04.08.2017 mit der Erlaubnis zur Durchführung des Modellstudiengangs

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
Fakultät/Fachbereich	Fakultät I, Institut für Pflegewissenschaft
Kooperationspartner	Kliniken Ostalb (Ostalb-Klinikum Aalen, Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd, St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen) - Akademische Lehrkrankenhäuser der medizinischen Fakultät Ulm
Studiengangtitel	„Pflegewissenschaft“
Abschlussgrad	Bachelor of Science (B.Sc.)
Art des Studiums	Vollzeit (primärqualifizierend)
Regelstudienzeit	Sieben Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	210 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 6.300 Stunden Kontaktzeiten: 1.599 Stunden Selbststudium: 2.159 Stunden Praxis: 2.542 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	11 CP (Kolloquium: 1 CP)
Anzahl der Module	16
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2017/2018
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	35
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	7 (Wintersemester 2017/2018)
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Zulassungsvoraussetzungen sind (<i>siehe Anlage 2, § 2 und Anlage 9, § 3</i>):

	<ul style="list-style-type: none"> a. Das Zeugnis der allgemeinen, bzw. einer einschlägigen fachgebundenen bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist. Alternativ ermöglicht eine Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte die Zulassung zum Studium. b. Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vorpraktikums an einer Patienten versorgenden Einrichtung. c. Nachweis eines erfolgreich durchlaufenen Auswahlverfahrens. d. Gesundheitliche Eignung.
Studiengebühren	Keine Studiengebühren; Semesterbeitrag: 145,- Euro (bei internationalen Studierenden, die nicht Staatsangehörige eines EU/EWR-Mitgliedstaates sind, werden Studiengebühren in Höhe von 1.500,- Euro pro Semester erhoben)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der PH Schwäbisch Gmünd hier zur Akkreditierung vorgelegte Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften“ ist ein sogenannter „primärqualifizierender“ Studiengang, in dem neben dem Bachelor-Abschluss im Fach Pflegewissenschaften auch der staatliche Abschluss (bzw. die staatliche Anerkennung) als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger verliehen wird. Der Studiengang „Pflegerwissenschaften“ wird im Rahmen des baden-württembergischen Landesprogramms „Akademisierung der Gesundheitsfachberufe“ gefördert. Durch das Ministerium für Soziales und Integration wurde laut Antragsteller über einen Bescheid vom 04.08.2017 (*siehe Anlage 23*) gemäß der Modellklausel nach § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege vom 16.07.2015 (KrPflG) zur befristeten modellhaften Erprobung einer hochschulischen Ausbildung in der Krankenpflege eine Abweichung von § 4 Abs. 2 Satz 1 KrPflG des Inhalts zugelassen, so dass der „theoretische und praktische Unterricht an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd erteilt werden darf“. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erteilte auf der Grundlage der Modellklausel am 10.08.2017 seine Zustimmung zur Einrichtung des Studiengangs. Die Zu-

stimmung ist mit der Auflage einer erfolgreichen Akkreditierung verbunden, die spätestens bis zum 31.12.2018 vorzulegen ist (*siehe dazu Antrag, S. 8*).

Die Modellklausel wurde inzwischen bis zum Jahr 2021 verlängert. Restriktiv geregelt ist darin u.a. eine Ausbildungsdauer von drei Jahren (auf Antrag können die Länder Ausnahmen genehmigen), eine praktische Ausbildung von 2.500 Stunden sowie die Durchführung des staatlichen Examens. Studierende haben auch die Möglichkeit den Studiengang in Teilzeit zu absolvieren. „Laut Aussagen des Regierungspräsidiums Stuttgart sollte auch eine Teilzeit in der Regel in fünf Jahren beendet werden. Dies ist jedoch eine kann und keine muss Bestimmung“, so die Antragsteller (*siehe AOF 6*). Der theoretische und praktische Unterricht kann jedoch sowohl von den Inhalten als auch vom Umfang abweichen, solange weder die Ausbildungsziele noch die Einhaltung der EG-Richtlinie gefährdet sind. Diese Möglichkeiten wurden laut Antragsteller in dem zu akkreditierenden Studiengang genutzt. Dabei verantwortet die PH Schwäbisch Gmünd „alle Module, auch die praktizierenden Anteile aller Module. Es handelt sich nicht um einen dualen Studiengang“ (*siehe Antrag 1.1.2*).

Der primärqualifizierende Studiengang wird auf Basis eines Kooperationsvertrages (*siehe Anlage 1*) in Kooperation mit den Kliniken Ostalb (Ostalb-Klinikum Aalen, Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd, St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen) durchgeführt, akademischen Lehrkrankenhäusern der medizinischen Fakultät Ulm.

Die Hochschule ist sich dessen bewusst, dass im Gefolge des neuen Pflegeberufegesetzes vom 15. Juli 2017 bzw. nach in Kraft treten der noch zu entwickelnden neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch zu novellieren sein werden. „Zum Beispiel ist es durchaus möglich, dass die jetzigen Abschlussprüfungen des Regierungspräsidiums z.T. durch studienbegleitende Prüfungen ersetzt werden, wie in B.Sc.-Studiengängen in Baden-Württemberg üblich“, so die Antragsteller. Vom Pflegeberufegesetz ist ferner zu erwarten, „dass die Altenpflege, die Kinderkrankenpflege und die Heilkunde in einem jetzt noch nicht ganz absehbaren, aber zu vermutenden Ausmaß ins Studium integriert werden“ (*siehe Antrag, S. 7*).

Die PH Schwäbisch Gmünd bietet den hier zur Akkreditierung vorliegenden primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften“ seit dem Wintersemester 2017/2018 an.

Der Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften“ ist ein auf sieben Semester Regelstudienzeit angelegtes Vollzeitstudium, in das die staatliche Prüfung bzw. der staatliche Abschluss als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger inkludiert ist. Dabei müssen die Studierenden, zusätzlich zu den studienbegleitenden Modulprüfungen, die in die Bachelor-Note eingehen, eine mehrteilige Abschlussprüfung ablegen (Staatsexamen). Laut § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung (*siehe Anlage 2*) kann der Studiengang „auch in Teilzeitform absolviert werden“. Laut Aussagen des Regierungspräsidiums Stuttgart sollte ein Teilzeitstudium in der Regel in fünf Jahren beendet werden. Dies ist jedoch eine kann und keine muss Bestimmung, so die Antragsteller (*siehe AOF 6*).

Im Studiengang werden insgesamt 210 CP gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Das heißt: Pro Studienhalbjahr sind 30 CP zu erwerben. Ein CP entspricht dabei einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.599 Stunden (ohne Praxis) Präsenzzeit, 2.159 Stunden Selbststudium und 2.542 Stunden Praxis. Die geforderten 2.500 Stunden Praxiseinsätze, die für die Zulassung zur staatlichen Prüfung der Berufsausbildung abzuleisten sind, werden durch die Kontaktstunden in den vier Pflegepraxismodulen erfüllt (Umfang 86 CP). Fachpraktika sind im Rahmen einzelner Module gemäß den Modulbeschreibungen in einem Gesamtumfang von 600 Stunden abzuleisten (*siehe Antrag 1.1.6*). Ein Studienverlaufsplan, der den Ablauf des Studiums zeigt, ist dem Antrag beigelegt (*siehe Antrag, S. 12 sowie Anlage 4*).

Laut Antragsteller enthalten alle Module „kompetenzvermittelnde praktizierende Teile, sowohl in der Forschungspraxis als auch in der Patienteninteraktion“. Die Pflichtpraktika im Umfang von mindestens 2.500 Stunden werden in der stationären Akutpflege, in der ambulanten Langzeitpflege und in Rehabilitationseinrichtungen absolviert und sind im Studienverlauf vom ersten bis zum sechsten Semester verortet (*zu den Praktika siehe auch Anlage 2, § 6*). Eine Kooperationsvereinbarung (*siehe Anlage 1*) zwischen den Kliniken Ostalb und der PH Schwäbisch Gmünd regelt u.a. die Verteilungsquoten (wie viele Studierende absolvieren an welchen Standorten ihre Praxisphasen), das Zulassungsverfahren für die Praxisphasen, die Bildung eines koordinierenden Teams, die Praktikumsverträge sowie den Einsatz des akademischen Personals der PH Schwäbisch Gmünd in den Kliniken als Modulverantwortliche und Lehrende

sowie die Einrichtung eines Prüfungsausschusses. Für die Qualitätssicherung der Praktika sind die Lehrenden der PH Schwäbisch Gmünd und die Beauftragte der Ostalbkliniken, Lehrkrankenhäuser der Medizinischen Fakultät Ulm, verantwortlich. Die Beauftragte des Klinikums gehört als Lehrbeauftragte der PH Schwäbisch Gmünd an. Dies ist jedoch, „entgegen des Standes der Erstellung der Antragsdokumentation, nicht der Fall“, so die Antragsteller (*Info der Hochschule vom 14.02.2018*). Sie ziehen die Praxisanleitenden hinzu (*siehe Antrag 1.2.6 und Anlage 6*). Für die Praxisanleitungen wird keine akademische Qualifikation verlangt. „Die Praxisanleitungen vor Ort sollen überwiegend durch entsprechend qualifizierte Praxisanleiter (Vorgaben des Krankenpflegegesetzes = mind. 160 Stunden Weiterbildung zum Praxisanleiter) erfolgen. Dies ist in der Kooperationsvereinbarung geregelt und wird durch die Kliniken sichergestellt“ (*siehe AOF 8 und Anlage 1*).

Die praktische Qualifizierung bzw. Übungen und Tutorien erfolgen auch in einem noch aufzubauenden Skills Lab, das schrittweise als ein „3. Lernort“ implementiert werden soll. Die Kliniken richten in Abstimmung mit der Hochschule das Skills Labs ein, „bis Ende 2018 mindestens einen Raum“ (*siehe Antrag 2.3.1*). Eine Liste mit den geplanten Anschaffungen sowie eine Liste mit den zur Verfügung stehenden Übungsmodellen ist dem Antrag beigefügt (*siehe AOF 5 und Anlage 18 und 19; siehe auch Kapitel 2.3.2 in diesen Bericht*). Aktuell stehen zwei ehemalige Patientenzimmer zur Verfügung. Sie sind mit entsprechender Technik ausgestattet. Die Eröffnung ist für den 28.03.2018 geplant (*Info der Hochschule vom 14.02.2018*).

Für das Abschlussmodul werden 12 CP vergeben. Davon entfallen elf CP auf die Bachelorarbeit und ein CP auf das Bachelorkolloquium (*siehe Anlage 5*).

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma-Supplement ergänzt (*siehe Anlage 7a und 7b*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Zusätzlich im Studium erbrachte Leistungen und Anrechnungen werden im Transcript of Records unter „Zusätzlich im Studium erbrachte Leistungen und Anrechnungen“ angegeben. Dort werden Leistungen aus Auslandsaufenthalten, Anrechnungen und zusätzlich besuchte Veranstaltungen ausgewiesen“ (*siehe Antrag 1.5.5*).

Die Zulassung erfolgt jährlich zum Wintersemester. Pro Wintersemester stehen 35 Studienplätze zur Verfügung.

Studiengebühren sind nicht zu entrichten. Pro Semester werden von den Studierenden jedoch Semestergebühren in Höhe von derzeit 145,- Euro verlangt. Ab dem Wintersemester 2017/2018 erhebt das Land Baden-Württemberg für internationale Studierende, die nicht Staatsangehörige eines EU/EWR-Mitgliedstaates sind, Studiengebühren in Höhe von 1.500,- Euro pro Semester (*siehe Antrag 1.1.10*).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Ziel des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflegerwissenschaft“ ist es, „die Studierenden im Interesse ihrer individuellen pflegebedürftigen Klientinnen und Klienten zu befähigen, das einschlägige wissenschaftliche Wissen der Welt (also die ‚externe Evidence‘) zu erkunden, zu bewerten und die Pflegebedürftigen in die Lage zu versetzen, individuell maßgeschneiderte pflegerische Entscheidungen zu treffen (also ‚interne Evidence‘ in der Begegnung aufzubauen)“. Dazu sind die Studierenden zur Analyse von komplexen pflege-relevanten Gesundheitsproblemen zu befähigen. Sie sollen wissenschaftlich fundierte Urteile aus empirischen wissenschaftlichen Studien ableiten, sie im Kontext der individuellen Situation der Pflegebedürftigen bzw. der präventiven Beratung Suchenden, der Erkrankten oder Rehabilitierenden interpretieren und darauf aufbauend pflegerische und heilkundliche Maßnahmenpläne und Problemlösungsstrategien erarbeiten und maßgeschneidert weiter entwickeln können (*ausführlich dazu Anlage 2, § 3 und Antrag 1.3.1 bis 1.3.3*).

Im Modul 15 „Berufsabschluss“ legen die Studierenden die staatliche Prüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege ab, um die staatliche Anerkennung bzw. die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ zu erhalten. Im Modul 14 „Erweiterte Kompetenzen“ erwerben die Studierenden „Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Anwendung selbständiger Heilkunde in den Feldern Diabetes Mellitus und Hypertonie und werden sowohl theoretisch als auch praktisch gebildet. Ferner werden sie zur Praxisanleitung in der Gesundheits- und Krankenpflege befähigt (berufspädagogische Zusatzqualifikation)“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.3.3 und Anlage 2, § 3 Abs. 5*). Für die Anwendung selbständiger Heilkunde steht die abschließende Genehmigung jedoch noch aus (*Info der Hochschule vom 14.02.2018*). Die Absolvierenden werden „gezielt für eine reflektierte und fachlich qualifizierte Tätigkeit auf akademischem Niveau in der direkten Patientenversorgung qualifiziert. Als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder

Gesundheits- und Krankenpfleger werden sie insbesondere für die Gesundheits- und Krankenpflege in stationären und ambulanten Settings breite Einsatzfelder finden, ebenso in der Altenpflege“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.4.1*). Der Ostalb-Kreis, die Heimatregion der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, ist laut Antragsteller vom demographischen Wandel und einer hohen Abwanderung junger Frauen besonders betroffen. Entsprechend erwarten die Antragstellenden gute Arbeitsmarktchancen in der Region (*siehe Antrag 1.4.1*).

Darüber hinaus besteht im Anschluss an das Bachelorstudium prinzipiell die Möglichkeit, sich in ein Masterstudium einzuschreiben, und, nach einem erfolgreichen Abschluss, eine Promotion zu beginnen, an die sich u.a. eine wissenschaftliche Karriere oder eine Leitungsfunktion anschließen kann.

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Der primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ ist in vier inhaltliche Säulen strukturiert, die thematisch miteinander verschränkt sind und in drei abschließende Module münden, die für den beruflichen Abschluss in der Pflege, darüber hinausgehende Kompetenzen und den ersten wissenschaftlichen Abschluss stehen, so die Antragsteller. Im Detail gliedern sich die insgesamt 16 studiengangspezifischen Pflichtmodule in drei Module „Pflege“ (21 CP), vier Module „Pflegeprozess“ (39 CP), zwei Module „Externe Evidence“ (18 CP), vier Module „Pflegepraxis“ (86 CP) und je ein Modul „Berufsabschluss“, „erweiterte Kompetenzen“ und „Bachelorarbeit“ (zusammen 46 CP) (*siehe dazu auch Anlage 4*). Die Module sind aufeinander aufbauend und thematisch ineinandergreifend, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.3.4*). Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb von einem, zwei oder drei Semestern abgeschlossen. Die dreisemestrigen Module werden damit begründet, dass „sie insgesamt eine langfristige Wissensvertiefung und Reflexion im Kontext der beruflichen Praxis ermöglichen“ (*siehe Anlage 20*). Der Modulumfang reicht von vier CP bis 33 CP. Die Kleinteiligkeit von zwei Modulen im Umfang von vier CP soll „im Rahmen der notwendigen Modifikationen des Modulhandbuchs durch die Novellierung des Krankenpflegegesetzes“ aufgehoben werden (*siehe AOF 7b*).

Die Möglichkeit der Mobilität und eines Auslandsstudiums wird den Studierenden ab dem vierten Semester geboten, „wobei sich besonders die Vorlesungs-

zeit für kürzere (dreimonatige) Auslandsaufenthalte eignet“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.2.9*).

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1/P1	Pflege in allen Lebenslagen	1 + 2	8
2/P2	Pflegerrelevantes Körperverständnis und Grundlagen pflegerrelevanter Erkrankungsbilder	1 + 2	9
3/P3	Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, professionelle Haltung und Allokation	3 + 4	4
4/PP1	Pflegeprozess 1	3 + 4	6
5/PP2	Pflegeprozess 2	2-4	16
6/PP3	Specialized Nursing and ANP (Einführung)	5	4
7/PP4	Pflegeprozess 3	5 + 6	13
8/EE1	Externe Evidence 1	1-3	8
9/EE2	Externe Evidence 2	4 + 5	10
10/Prax1	Pflegepraxis 1	1 + 2	33
11/Prax2	Pflegepraxis 2	3 + 4	30
12/Prax3	Pflegepraxis 3	5	11
13/Prax4	Pflegepraxis 4	6	12
14/EK	Erweiterte Kompetenzen	6 + 7	27
15/BA	Berufsabschluss	6	7
16/BSc	Abschlussmodul (10 CP Bachelor Thesis; 1 CP Kolloquium)	7	12
	Gesamt		210

Tabelle 2: Modulübersicht

Die Modulbeschreibungen im Modulkatalog (*Anlage 5*) sind formal wie folgt aufgebaut bzw. enthalten Informationen zu folgenden Themen: Modulbezeichnung, Qualifikationsstufe, Studienhalbjahr, Modulangebot, Modulart, Leistungspunkte, Arbeitsbelastung (differenziert in Kontakt- und Selbststudium), Dauer und Häufigkeit, Teilnahmevoraussetzungen, Qualifikationsziele / Kompetenzen, Inhalte des Moduls, Art der Lehrveranstaltung(en), Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten und Verwendbarkeit des

Moduls. Ergänzend wurde eine Liste der Modulverantwortlichen erstellt (*siehe Anlage 17 und AOF 7a*). In dieser Übersicht sind neben den Präsenz- und Selbstlernzeiten auch die Praxiszeiten ausgewiesen (*siehe Anlage 17 und AOF 7c*).

Laut Antragsteller haben sich die Autoren bzw. Autorinnen der vorliegenden Fassung des Modulhandbuchs bedingt durch die Verzögerung des neuen Pflegeberufgesetzes und der Aushandlung der Voraussetzungen für die Zustimmung des Ministeriums für Soziales und Integration zum Studiengang bei der Entwicklung am Curriculum der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg orientiert. Durch die notwendige Überarbeitung des Curriculums wird auch eine konsequentere Orientierung an dem am 16.02.2017 neu beschlossenen Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgen (*siehe AOF 7e*).

Didaktisch vorherrschend sind „Supervisionen forschender und patientenbezogener Handlungen“, die jeweils von strukturierenden Einführungen in das Handlungsfeld vorbereitet werden. Da Handlungen in der Pflegewissenschaft überwiegend in multiprofessionellen therapeutischen Teams durchgeführt werden, ist die Teamsupervision ein didaktisch wichtiger Bestandteil der Supervision, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.2.4*). Im Studiengang wird zudem die Lern-, Informations- und Projektmanagementplattform „Stud.IP“ eingesetzt. „Mittelfristig“ soll die Lernplattform „Stud.IP“ durch „Moodle“ ersetzt werden (*siehe Antrag 1.2.5*). Laut Mitteilung der Antragsteller vom 14.02.2018 nutzt der Studiengang ausschließlich „Moodle“.

In das Studium wird Forschung zur „Evidence“ inkludiert: zum einen in Form der Rezeption von Forschungsergebnissen, zum anderen in Form der Durchführung eigenen kleinen Forschungsprojekten (*siehe dazu Antrag 1.2.7*).

Jedes Modul wird laut Antragsteller mit einer kompetenzorientierten Prüfung abgeschlossen. Pro Semester sind ein bis vier Prüfungen abzuleisten (*siehe Anlage 5 und Antrag 1.2.3*). Die staatliche Prüfung der Berufsausbildung ist im „Abschnitt 3 Staatliche Prüfung nach KrPflIG und KrPflAPrV“ der Studien- und Prüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 2, § 34ff.*). Das Bestehen der staatlichen Prüfung ist keine Voraussetzung für die Verleihung des Bachelorgrades (*siehe Anlage 2, § 10 Abs. 3*). Auch wenn die staatl. Prüfung nicht bestanden wird, „so werden dem Studierenden für die Teilnahme an der Prüfung die sieben ECTS gewährt. Somit hätte er einen BA-Abschluss aber ggf. keinen Doppelabschluss“, so die Antragsteller (*siehe Anlage 20*). Nicht bestandene Mo-

dulprüfungen können zweimal wiederholt werden (Ausnahme: Abschlussarbeit) (*siehe dazu Anlage 2, § 27*).

Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung liegt vor (*siehe Anlage 13*).

Um die Transparenz des Leistungsniveaus zu sichern, weist die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd nach Abschluss des Studiums im Transcript of Records eine Tabelle mit der statistischen Verteilung der bestandenen Prüfungen aus, die im absolvierten Studiengang vergeben wurden. Die ECTS-Einstufung ist dort entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide geregelt (*siehe Antrag 1.2.3*).

Die Schutzbestimmungen und Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen etc. finden sich in § 41 der Studien- und Prüfungsordnung (*siehe Anlage 2, § 41*).

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen (an der PH Schwäbisch Gmünd oder an anderen in- und ausländischen Hochschulen) erbrachten Leistungen ist in § 14 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt (*siehe Anlage 2*).

Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen finden sich in § 15 der Studien- und Prüfungsordnung (*siehe Anlage 2*). Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung zum primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ (*siehe Anlage 9, § 3*) ist die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung oder eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist. Alternativ ermöglicht eine „Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte“ (*siehe Anlage 8*) die Zulassung zum Studium. Darüber hinaus muss ein mindestens vierwöchiges Praktikum an einer Patienten versorgenden Einrichtung nachgewiesen werden. Genauerer hierzu regelt Anlage 1 der Satzung für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ (*siehe Anlage 9*).

Die PH Schwäbisch Gmünd vergibt im Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ 90 vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen (siehe Anlage 9, § 1). Die für die Auswahl und für die Bildung der Rangliste relevanten Kriterien und Punktwertungen finden sich in § 6 und § 7 des hochschuleigenen Zulassungs- und Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ (siehe Anlage 9).

Regelungen bezüglich der Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit Behinderung und chronischer Krankheit wurden nicht getroffen (siehe Antrag 1.5.2).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Laut Anschreiben vom 08.02.2018 (siehe Anlage 20) und der Modulübersicht mit SWS-Bedarfen in der Lehre (siehe Anlage 21) liegt der Gesamtbedarf an Lehre im Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ pro Kohorte (und Vollaustattung) bei 102 SWS (SoSe: 41 SWS; WiSe: 51 SWS). Der geplante Anteil professoraler Lehre sowie geplante der Anteil an hauptamtlich Lehrenden aus dem akademischen Mittelbau der Hochschule bezogen auf den Studiengang vom Wintersemester 2017/2018 bis Wintersemester 2021/2022 ist, unter der Voraussetzung, dass die Stellen besetzt werden können, dem Aufwuchsplan zu entnehmen (siehe Anlage 22). Der Einsatz von Lehrbeauftragten soll bis einschließlich Sommersemester 2018 begrenzt werden (siehe Anlage 14).

Laut Lehrverflechtungsmatrix (siehe Anlage 14, siehe auch AOF 2a) steht dem Studiengang derzeit eine studienangangverantwortliche Professur mit einem Lehrumfang von neun SWS und der Denomination „Angewandte Pflegewissenschaft“ zur Verfügung, die im Umfang von sieben SWS im Studiengang lehrt (siehe auch Antrag 2.1.1). Eine zweite W3-Professur wurde auf Grund der aktuellen Marktlage in eine halbe W1-Juniorprofessur mit der Denomination „Klinische Pflege“ umgewidmet. Sie ist laut Antragsteller aktuell ausgeschrieben (vier SWS Lehre). Zudem wurde eine zweite 0,5 W1-Juniorprofessur Pflegewissenschaft mit dem Schwerpunkt „Pädagogik“ (vier SWS Lehre) aus-

geschrieben. Beide sollen jeweils mit zwei SWS im Studiengang lehren. Die Besetzung der beiden Juniorprofessuren ist zum Wintersemester 2018/2019 geplant. Der Anteil professoraler Lehre liegt damit und auch perspektivisch gesehen bei 13 SWS (*siehe Anlage 22*). Darüber hinaus steht dem Studiengang derzeit ein wissenschaftlich Mitarbeitender mit Masterabschluss zur Verfügung, der mit 18 SWS Lehre in den Studiengang eingebunden wird. Zwei weitere VZÄ-Mittelbaustellen sollen mit Pflegewissenschaftlern bzw. Pflegewissenschaftlerinnen (mindestens Masterabschluss) mit einem Lehrumfang von 18 bzw. 13 SWS besetzt werden. Darüber hinaus werden derzeit zwei Lehrbeauftragte eingesetzt, die jeweils mit vier SWS im Studiengang lehren sollen.

„Die anvisierten Stellen (W1-Professuren sowie hauptamtliche Mitarbeitende) sind momentan ausgeschrieben und sollen möglichst zum 01.04.18 besetzt werden. Ebenfalls ist weitere Lehre im Skills Lab und in der Praxisanleitung durch die hauptamtlichen Mitarbeiter im Umfang von 10 SWS je Praxismodul und für die Abschlussprüfung geplant“ (*siehe AOF 2b*).

Sollte die Besetzung der Juniorprofessuren und wissenschaftlich Mitarbeitenden „nicht sofort gelingen, kann die Lehre über die noch verfügbaren Stellen der Akademischen Mitarbeiter bzw. über Lehrbeauftragte abgesichert werden“, so die Antragsteller (*siehe Anlage 20*).

Laut Vorgabe des Ministeriums (*siehe Anlage 23, Punkt 3*) darf das „Verhältnis von fachlich sowie pädagogisch qualifizierten Lehrkräften mit entsprechender abgeschlossener Hochschulbildung (Master) und Studierenden“ 1:18 nicht unterschreiten.

Die Kurz-Lebensläufe der bislang zur Verfügung stehenden Lehrenden sind dem Antrag beigefügt (*siehe Anlage 15*).

Im Sinne der Personalentwicklung und -qualifizierung organisiert die Abteilung Weiterbildung und Hochschuldidaktik der PH Schwäbisch Gmünd verschiedene Angebote. Darunter sind forschungsmethodische und hochschuldidaktische Foren und Workshops (*Beispiele finden sich in Antrag 2.1.3*). Weiterhin haben die Lehrenden die Möglichkeit zur regelmäßigen Teilnahme an übergreifenden Ringvorlesungen und Kolloquien sowie nationalen und internationalen Fachtagungen und Kongressen.

Die Koordinierung der Praxisphasen wird durch eine Organisationsverantwortliche bzw. einen Organisationsverantwortlichen seitens der Kliniken unterstützt. Organisationsverantwortlich an der PH Schwäbisch Gmünd ist die Studiengangleitung, organisationsverantwortlich an den Kliniken Ostalb ist die Leiterin des Bildungszentrums der Kliniken Ostalb (*siehe AOF 3*). Die Studiengangverwaltung wird durch eine halbe Sekretariatsstelle unterstützt (*siehe Antrag 2.2.1*).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Akkreditierungsantrag für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften“ ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt (*siehe Anlage 13*).

Die Hochschule verfügt über ein Institutsgebäude (mit Teilen A und B) sowie ein Hörsaalgebäude, in dem die Bibliothek und fünf Hörsäle, eine Sporthalle mit Seminarraum und eine Mensa untergebracht sind. Am Standort stehen darüber hinaus 26 Seminarräume und vier EDV-Räume zur Verfügung. Außerdem nutzt die Hochschule – räumlich getrennt vom Hauptstandort – weitere Gebäudeanteile, in denen u.a. das Institut für Pflegewissenschaft untergebracht ist (*siehe Antrag 2.3.1*).

Arbeitsplätze für eigenständiges Arbeiten der Studierenden sind in der Bibliothek, in den EDV-Räumen und im Hörsaalgebäude vorhanden. Wesentliche Teile des Studiums finden in den Räumen der kooperierenden Akademischen Lehrkrankenhäuser der Medizinischen Fakultät Ulm statt (Ostalb-Klinikum). Die Kliniken richten gemäß Kooperationsvertrag in Abstimmung mit der Hochschule Skills Labs ein, bis Ende 2018 mindestens einen Raum. Für das Nutzungsrecht beteiligt sich die Hochschule an der Erstausrüstung von Skills Labs in den Kliniken mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 30.000,- Euro einmalig (*siehe dazu Anlage 1, § 5 und Antrag 2.3.1*). Eine Liste der geplanten Beschaffungen und der zur Verfügung stehenden Übungsmodelle in einem ersten Skills Lab ist dem Antrag beigelegt (*siehe AOF 5 und Anlage 18 und 19*). Aktuell stehen zwei ehemalige Patientenzimmer zur Verfügung. Sie sind mit entsprechender Technik ausgestattet. Die Eröffnung ist für den 28.03.2018 geplant (*Info der Hochschule vom 14.02.2018*).

Die Bibliothek der PH Schwäbisch Gmünd ist eine mit 12 Planstellten ausgestattete wissenschaftliche Universalbibliothek mit den Schwerpunkten Bildung, Gesundheit und Interkulturalität. Sie verfügt über einen Gesamtbestand von ca. 285.000 Medieneinheiten. Hinzu kommen über 18.000 E-Books sowie ca. 10.550 elektronische Zeitschriften, weitere rund 10.000 Zeitschriften sind frei zugänglich. Für die auf den neuen Studiengang bezogenen grundlegenden Erst- und Neuanschaffungen werden laut Antragsteller „Bestandsaufbaumittel als Vorwegabzug direkt der Bibliothek zur Verfügung gestellt“. Insgesamt stehen für die Erstbeschaffung von pflegewissenschaftlicher Literatur 10.000 Euro zur Verfügung. „Der Bestand wird nach den Bedarfen der Studierenden sukzessive ergänzt. Im Vordergrund stehen hierbei die Anschaffung von E-Books und die Zugriffe auf entsprechende Datenbanken und Online Journals. Eine entsprechende Bedarfserfassung erfolgt jeweils am Anfang und in der Mitte des Semesters im Rahmen einer formativen Evaluation“, so die Antragsteller. Übersichten zu den am Markt verfügbaren E-Book-Paketen, Zeitschriften- und Datenbank-Angeboten liegen bereits in der Bibliothek vor. Die Verhandlungen mit den Verlagen bzw. Lizenzgebern sind angelaufen (*siehe AOF 4 und Antrag 2.3.2*).

In der Bibliothek gibt es rund 120 Nutzerplätze für Einzel- und Gruppenarbeit. Sie ist in der Vorlesungszeit von Montag bis Freitag von 9:00 bis 19:00 Uhr geöffnet. In den Semesterferien ist sie von Montag bis Donnerstag 9:00 bis 17:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

In den Seminarräumen und Hörsälen sind Beamer und Computer fest installiert bzw. können umstandslos bereitgestellt werden. Für Veranstaltungen mit erhöhtem Einsatz neuer Medien stehen den Studierenden vier EDV-Räume mit insgesamt 88 Computerarbeitsplätzen zur Verfügung. Hochschulangehörigen steht ein „Service-Desk“ als Ansprechpartner für Beratung und Hilfe zur Verfügung. E-Learning-Angebote werden durch das Learning Management System Stud.IP unterstützt, für das Einführungen und Online-Hilfe zur Verfügung stehen. Die Einwahl in das Hochschulnetz mittels W-LAN ist gegeben (*siehe Antrag 2.3.3*).

Laut Antragsteller hat sich in den letzten Jahren die „Vorlesungsaufzeichnung“ zu einer häufig eingesetzten Methode entwickelt, um multimediale Inhalte zu erstellen. Diese Aufzeichnungen, die laut Hochschule eine hohe Akzeptanz bei den Studierenden besitzen, können als Basis für zeit- und ortsunabhängige

Bildungsangebote dienen, da sie vielfältige didaktische Einsatzmöglichkeiten gestatten. Zu diesem Zweck wurden die Systeme „Adobe Presenter“ und „Captive“ eingerichtet.

Das Jahresbudget des Studiengangs liegt bei 17.500,- Euro. Damit werden Lehraufträge, Hilfskräfte, Lehrmittel (PC-Programme usw.), Verbrauchsmaterialien, Kleingeräte, Literatur, Druck-/Kopierkosten, Bürobedarf und Reisekosten finanziert (*siehe Antrag 2.3.4*).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Im Leitbild der PH Schwäbisch Gmünd, das Teil des Struktur- und Entwicklungsplans 2017 – 2021 der Hochschule ist (*Anlage 16, S. 15ff.*), bekennt sich die Hochschule ausdrücklich zur Fortentwicklung der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Dort heißt es: Die PH Schwäbisch Gmünd „sichert durch ständige Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements den hohen Standard in Forschung und Lehre“ (*Anlage 16, S. 15*). Weiter heißt es: Lehre „unterliegt einem steten Optimierungsprozess, der durch Konzepte und Methoden der Qualitätssicherung unterstützt wird“. Sie „basiert auf einem gemeinsamen Qualitätskonzept der Mitglieder einer studiengangs- oder fachbezogenen Lehrgruppe und wird dort getragen durch Vereinbarungen über Ziele und Inhalte der Lehre“ (*ebda. S. 16f.*).

Das Qualitätssicherungskonzept (*Anlage 16, S. 106ff.*) fußt unter anderem auf einem Evaluationssystem für die Bereiche Lehre, Studium und Forschung (*siehe Anlage 16, S. 51ff.*). Zentral für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre sind Lehrveranstaltungsevaluationen, Absolvierenden- und Lehrendenbefragungen, die Beteiligung am Studienqualitäts-Monitor des Hochschul-Information-Systems (HIS) und ein eigenes hochschuldidaktisches Weiterbildungsprogramm. Darüber hinaus beteiligt sich die PH Schwäbisch Gmünd an der gemeinsamen Absolvierendenbefragung der Pädagogischen Hochschulen. Alle zentralen und hochschulübergreifenden Qualitätssicherungsmaßnahmen integrieren auch den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften“. Bezogen auf den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften“ ist des Weiteren vorgesehen: „Einmal im Jahr Entwicklungsgespräche der Studierenden mit den Lehrenden: Wechselseitige Bewertungen der Lehrenden einschließlich Praxisanleiterinnen und Studierenden“ sowie die „unmittelbare Nutzung aller Evaluationen für die Novellierung des Studiengangs 2019“ (*siehe Antrag 1.6.1*).

Aufgrund der Größe der PH wird die Qualitätssicherung zentral durch zwei Stabstellen (jeweils 50 %) organisiert, die dem Prorektorat für Studium und Lehre zugeordnet sind. Die hochschuleigenen Standards der Evaluation sind in der Evaluationsatzung für Studium und Lehre geregelt (*siehe Anlage 10*). Darüber hinaus ist eine Evaluierungskommission eingerichtet, in der auch Studierende beider Fakultäten und des AStA vertreten sind. Die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre findet durch regelmäßige, standardisierte Evaluationen statt. Hochschulweit kommen dieselben standardisierten Fragebögen zum Einsatz, die von der Evaluationsstelle ausgegeben und ausgewertet werden. Der Fragebogen ist dabei in drei Varianten für Vorlesungen, Seminare und Praktika verfügbar (*siehe Anlage 11*). Alle Lehrenden haben pro Semester mindestens zwei ihrer Lehrveranstaltungen zu evaluieren. „Hiermit ist auch die Belastung der Studierenden durch das Ausfüllen von Fragebögen begrenzt“, so die Antragsteller. Anonymisierte Zusammenfassungen der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden der Dekanin beziehungsweise dem Dekan, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan sowie der Leitung der Hochschule übermittelt (*siehe Antrag 1.6.3*).

Absolvierendenbefragungen und studiengangspezifische Verbleibstudien sind vorgesehen. Die Befragungswellen werden aktuell nicht mehr jährlich, sondern alle zwei Jahre durchgeführt. „Durch die Rückmeldung der Kliniken wird spätestens ab der zweiten Hälfte des ersten Semesters die Praxisrelevanz der Fächer und Kompetenzen geprüft“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.6.4*).

Derzeit werden nach Angaben der Hochschule neue Möglichkeiten zur validen Erfassung des studentischen Workloads erarbeitet. Bisher erfolgte die Einschätzung des Workloads durch Studierende retrospektiv, aber vor der Prüfungsphase, sodass vermutet werden kann, dass die Zeit für Prüfungsvorbereitungen bei der Einschätzung nicht oder selten berücksichtigt wurde. Workload-Erhebungen sind auch im zu akkreditierenden Studiengang vorgesehen (*siehe Antrag 1.6.5*).

Für das Wintersemester 2017/2018 stehen bislang folgende statistische Daten bezogen auf den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften“ zur Verfügung: 32 Bewerbungen, 32 Zulassungen, sieben Immatrikulationen (*siehe Antrag 1.6.6*). Bezogen auf die sieben Immatrikulationen erläutert die Hochschule: „Studierende können sich grundsätzlich in mehreren Studiengängen nach Prioritäten einschreiben. Wir hatten 11 Studierende mit Pflegerwissenschaften in der

ersten Priorität für den Studiengang Pflegewissenschaft. Wenn Studierende, welche in der zweiten oder dritten Priorität Pflegewissenschaft gewählt haben dann in dem Studiengang mit der ersten Priorität zugelassen werden, dann erscheinen sie zwar in der Statistik, aber nehmen dann natürlich die vorrangigen Prioritäten eher für die Einschreibung an“ (*siehe AOF 1*).

Laut Hochschule wird der Studiengang durch Internetpräsenz, Informationsbroschüren, Vorstellung auf Fachtagungen, in der Presse und auf Plakaten beworben. Informationen zum Studienverlauf, das Modulhandbuch und die Studien- und Prüfungsordnung sowie weitere studiengangrelevante Materialien sind auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht (*siehe Antrag 1.6.7*).

Den Studierenden stehen im Wesentlichen vier Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung: Die zentrale Studienberatung der Hochschule, die Studiengangberatung durch die Studiengangleitung, die Beratung durch die jeweiligen Lehrenden sowie die Beratung in den akademischen Lehrkrankenhäusern. Zum Beginn eines jeden Semesters veranstaltet die Hochschule eine Einführungswoche für alle Studienanfänger bzw. -anfängerinnen (*siehe dazu Anlage 12*). Studiengangspezifisch ist die Einführung in die Einrichtungen, in denen die Studierenden praktizierend lernen werden. Seit 2012 unterstützt das Projekt ProVI (Professionalisierung, Vernetzung, Innovation) die Optimierung der zielgruppenorientierten Beratungsangebote der Hochschule (*ausführlich dazu Antrag 1.6.8*).

Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit wurde ein gemeinsamer Gleichstellungs- und Chancengleichheitsplan mit dem Titel „GleicheChancenPlan“, der Teil des Struktur- und Entwicklungsplans der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (2017-2021) ist, erarbeitet (*Anlage 16 Kap 6.2 und 6.3*). Er soll zur Erreichung folgender Ziele beitragen: Karriereförderung und -entwicklung von Frauen, gender- und diversitätsbewusste Professionalisierung, strukturelle, nachhaltige Verankerung von Gleichstellungspolitik und Vereinbarkeit von Familie mit Studium und Beruf. Für die Konzeptionierung und Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen und Projekte zur Förderung von Gleichstellung und Familienfreundlichkeit im Bereich Forschung, Lehre und Studium sind neben der Gleichstellungsbeauftragten auch die Gleichstellungsreferentin und die Gleichstellungskommission des Senats zuständig (*siehe Antrag 1.6.9*).

Zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wurde ein Leitfaden zur interkulturellen Öffnung und Diversitätsorientierung der PH ausgearbeitet und dem Struktur- und Entwicklungsplan 2017 - 2021 (*Anlage 16, Kap 6.5*) beigelegt.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in § 41 (Schutzbestimmungen) der Studien- und Prüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 2*). Die Schwerbehindertenbeauftragte der Hochschule, die vorwiegend für die Belange behinderter Mitarbeitenden zuständig ist, dient auch Studierenden mit Behinderungen und chronischer Krankheit als Ansprechpartnerin, sofern Belange etwa des Zugangs zur Hochschule und ihrer Räume oder der Gestaltung von Arbeitsplätzen betroffen sind. Darüber hinaus berät ein Ansprechpartner des Studierendenwerks Ulm Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (*siehe Antrag 1.6.10*).

2.4 Institutioneller Kontext

Die PH Schwäbisch Gmünd ist eine von sechs Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg. 1971 wurden die Pädagogischen Hochschulen zu „wissenschaftlichen Hochschulen“ mit geteiltem Promotionsrecht, 1987 erhielten sie das volle Promotionsrecht. 1997 bekam die PH Schwäbisch Gmünd das Habilitationsrecht (zunächst in Kooperation mit den Universitäten Tübingen bzw. Ulm). Das uneingeschränkte Habilitationsrecht wurde 2005 erteilt. Heute übernimmt die PH Schwäbisch Gmünd die Aufgaben einer „bildungswissenschaftlichen Universität“, so die Antragsteller. Ihr wissenschaftliches Profil wird mit den Begriffen „Bildung – Gesundheit – Interkulturalität“ umschrieben. Das Studienangebot (*siehe dazu die Übersicht in Antrag 3.1.3 und 3.1.5*) zielt auf die Professionalisierung der Bildungsberufe in ihrer Breite. Dazu gehören die Studiengänge der Lehrerbildung (seit 2015 als Bachelor- und Masterangebot), von der Primar- über die Sekundarstufen bis hin zum beruflichen Lehramt, Gesundheitsförderung (B.Sc.), Gesundheitsförderung und Prävention (M.Sc.), Kindheitspädagogik (B.A.), Kindheits- und Sozialpädagogik (M.A.), Interkulturalität und Integration (M.A.) sowie Bildungswissenschaften (M.A.). Für das Lehramt werden darüber hinaus Erweiterungsstudiengänge angeboten. Im Aufbau befinden sich derzeit neben dem zu akkreditierenden Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften“ die Studiengänge „Pflegerpädagogik“ (M.A.) und „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“ (M.A.) (*siehe Antrag 3.1 und 3.1.1*).

An der PH Schwäbisch Gmünd sind 41 Professorinnen und Professoren (W3, W2, C4, C3), drei Professur-Vertretungen, fünf Juniorprofessorinnen und -professoren, 128 Personen im Akademischen Mittelbau sowie 92 Personen in der Verwaltung beschäftigt (Stand: 01.08.2017). Im Wintersemester 2016/2017 waren an der PH Schwäbisch Gmünd 2.819 Studierende eingeschrieben (Stand: 05.05.2017). Mit den Studierenden aus den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengängen ergibt sich eine Gesamtzahl von rund 3.000 Studierenden (*siehe Antrag 3.1.2*).

Die PH Schwäbisch Gmünd ist in zwei Fakultäten (I + II) gegliedert. Diese sind wiederum in Instituten und Abteilungen (Fächer) organisiert. Die Einrichtung des Instituts für Pflegewissenschaft in der Fakultät I wurde am 10.05.2017 vom Senat der Hochschule beschlossen. Der zu akkreditierende Studiengang ist in der Fakultät I angesiedelt. Zusätzlich bestehen ein fakultätsübergreifendes Institut für Schulentwicklung und Weiterbildung, ein didaktisches Zentrum, ein Diagnostisches Zentrum, ein Kompetenzzentrum Gesundheitsförderung, ein Zentrum für Forschungspraxis, ein Zentrum für Medienbildung sowie ein Zentrum für Wissenstransfer (*siehe Antrag 3.1.4*).

Einen Überblick und Beschreibungen der größeren in den Jahren 2015 bis 2017 gestartete Forschungs- und Drittmittelprojekte in den jeweiligen Profilbereichen finden sich im Antrag (*siehe Antrag 3.1.6*). Die abgeschlossenen Forschungsprojekte finden sich seit 2010 auch in einer öffentlich zugänglichen Forschungsdatenbank der Hochschule.

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (PH Schwäbisch Gmünd) zur Akkreditierung eingereichten Bachelorstudiengangs „Pflegerwissenschaft“ (primärqualifizierend; Modellstudiengang) fand am 21.03.2018 an der PH Schwäbisch Gmünd statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Johannes Gräske, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, Saarbrücken

Frau Prof. Dr. Michaela Röber, Frankfurt University of Applied Sciences

als Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Margit Hudelmaier, Geschäftsführende Direktorin Pflege- und Patientenmanagement, Alb Fils Kliniken

als Vertreter der Studierenden:

Herr Patrick Fuchs, Fachhochschule Bielefeld

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studien-

gängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

- Der an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, Fakultät I, angebotene Studiengang „Pflegerwissenschaften“ ist ein primärqualifizierender Bachelorstudiengang (Modellstudiengang), in dem insgesamt 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Workload liegt bei 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.599 Stunden Präsenzstudium, 2.542 Stunden Praktikum und 2.159 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 16 Module unterteilt, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Mit dem primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften“ erwerben die Studierenden eine Doppelqualifikation: einen vollwertigen Abschluss als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in sowie den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind erstens die allgemeine bzw. einschlägig fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung oder ein im Ausland erworbener schulischer Abschluss, der von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist. Alternativ ermöglicht eine Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte die Zulassung zum Studium. Zweitens der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vorpraktikums an einer Patientinnen und Patienten versorgenden Einrichtung. Drittens der Nachweis eines erfolgreich durchlaufenen Auswahlverfahrens und viertens der Nachweis der gesundheitlichen Eignung. Dem Studiengang stehen insgesamt 35 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation

von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2017/2018. Zusätzlich können sich auch Pflegefachkräfte, die bereits über eine abgeschlossene Ausbildung in einem der (bislang) drei Pflegeberufe verfügen, mit diesem Studiengang weiterqualifizieren. In diesem Fall kann auf die Teilnahme am praktischen Teil des Studiums verzichtet werden. Das heißt, es ist nur der theoretische Teil zu durchlaufen. Die vier Module „Pflegepraxis“ werden in diesem Fall mit 86 CP auf das Studium angerechnet.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 20.03.2018 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 21.03.2018 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von einem Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Rektorin, Kanzler, Prorektorin für Studium und Lehre, Mitarbeitender Qualitätsmanagement), mit Vertreterinnen und Vertretern der Fakultät (Dekanin Fakultät I, Studiendekan Fakultät I, Leiter des Instituts für Pflegewissenschaft, Mitarbeitender Qualitätsmanagement), den Programmverantwortlichen und Lehrenden (einschließlich den beiden Gründungsprofessuren sowie der Leiterin des Bildungszentrums der kooperierenden „Kliniken Ostalb“ sowie mit einer Gruppe von fünf Studierenden aus dem ersten Semester des zu akkreditierenden Studiengangs. Abschließend wurde noch ein Gespräch mit der Studiengangleitung geführt. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen und den Gesprächen vor Ort hervorging, dass hinreichend gute räumliche und sächliche Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind (*siehe auch Kriterium 7*).

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Übersicht über die Vorlesungszeit bzw. -wochen, Prüfungswochen, Praxiszeit und vorlesungsfreie Zeit,

- Flyer „PH Schwäbisch Gmünd“,
- Flyer „Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft“.

Vorbemerkung

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung hat die Studiengangleitung den Gutachtenden im Hinblick auf den zu akkreditierenden Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“ mitgeteilt, dass sich das vorliegende Modulhandbuch derzeit im Endstadium einer grundlegenden Überarbeitung befindet. Das in der Überarbeitung befindliche Modulhandbuch soll ab dem Wintersemester 2018/2019 die neue curriculare Grundlage des Studiengangs werden. Den Gutachtenden vor Ort stand es nicht zur Verfügung. Im vorliegenden Modulhandbuch haben die Gutachtenden eine Reihe von strukturellen und inhaltlichen Mängel identifiziert und damit verbunden Änderungsbedarfe festgestellt, die nach ihrer Auffassung im Kontext der Überarbeitung berücksichtigt werden müssen (*siehe dazu die nachfolgenden Kriterien*).

Das neue Modulhandbuch bzw. Curriculum einschließlich einem ausgearbeiteten didaktischen Konzept werden laut Zusage der Studiengang- und der Hochschulleitung den Gutachtenden bis Mai 2018 für eine „Begutachtung“ zur Verfügung gestellt. Die Gutachtenden haben sich vor Ort dazu bereit erklärt, das neue Curriculum nach Einreichung kritisch-konstruktiv zu prüfen und der Hochschule und der Agentur als Ergänzung bzw. Anlage zum Gutachten ein diesbezügliches Feedback zu geben. Das heißt, das überarbeitete Modulhandbuch samt didaktischem Konzept ist den Gutachtenden vor der Akkreditierungsentscheidung im Juli 2018 zur Prüfung vorzulegen. Die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission sollte dementsprechend ggf. von der Mai- auf die Juli-Sitzung verschoben werden. Laut Hochschule muss das Sozialministerium dem angepassten Modulhandbuch zustimmen. Dabei wird laut Hochschule auch geprüft, ob im Rahmen des neuen Modulhandbuchs die Kriterien der Pflegeausbildung erfüllt sind.

Am 15.04.2018 hat die Hochschule das überarbeitete Modulhandbuch und am 30.05.2018 eine Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens eingereicht, das den Gutachtenden zur Begutachtung und Stellungnahme vorgelegt wurde. In beiden Dokumenten wurden wesentliche Kritikpunkte der Gutachtenden vor Ort aufgegriffen und im Sinne der Akkreditierungsfähigkeit positiv

gelöst. Die Stellungnahme der Gutachtenden wurde der Akkreditierungskommission für ihre Akkreditierungsentscheidung zur Verfügung gestellt.

3.3.1 Qualifikationsziele

Das Studiengangskonzept „Pflegerwissenschaft“ orientiert sich an Qualifikationszielen. Mit der Erprobung der Akademisierung in Form eines primärqualifizierenden Studienganges soll eine Verbindung von praktischer Kompetenz und theoretisch-empirischer Reflektion hergestellt und zugleich ein wissenschaftlicher Kompetenzzuwachs erreicht werden. Ziel des primärqualifizierenden Bachelorstudienganges „Pflegerwissenschaft“ ist demgemäß, die Studierenden im Interesse ihrer Pflegebedürftigen zu befähigen, in der beruflichen Praxis berufstypische Verantwortungs- und Aufgabenbereiche zu übernehmen und den interprofessionellen Problemstellungen der Patientenversorgung zu entsprechen, um somit zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen pflegerischen Versorgung in einem sich verändernden Gesundheitswesen beizutragen. Diese Zielsetzung entspricht nach Meinung der Gutachtenden den aktuellen Bedarfen.

Im Rahmen des Studiums sind laut Studiengangleitung gemeinsame Lehreinheiten mit Studierenden der Medizin aus der Universität Ulm vorgesehen, was aus Sicht der Gutachtenden als Voraussetzung für eine interprofessionelle Praxis zu begrüßen wäre. Wo (in Frage kommen die kooperierenden Kliniken oder das Skills Lab) und in welcher Form dieses Vorhaben curricular umgesetzt werden soll (es ist bislang im Modul „Erweiterte Kompetenzen“ verortet), blieb vor Ort jedoch vage und muss aus Sicht der Gutachtenden, wenn an diesem Anspruch weiter festgehalten wird, im Sinne der Studierenden und der Transparenz nachvollziehbar konkretisiert werden (den Studierenden ist ein geplanter dritter Lernort mit Skills Lab und gemeinsamen Training mit Medizinstudierenden nicht bekannt). Die 2.500 Stunden umfassende praktische Ausbildung, die für die Zulassung zur staatlichen Prüfung im Rahmen der Berufsausbildung notwendig ist, wird laut Hochschule in den vier Pflegepraxismodulen bzw. in den kooperierenden Kliniken abgeleistet. Auf Nachfrage der Gutachtenden wurde mitgeteilt, dass für Pflichtpraktika, die nicht bei den Kooperationspartnern abgeleistet werden können (z.B. im ambulanten Bereich), auf die Kooperationspartner der Fachschule für Gesundheits- und Krankenpflege im Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd zurückgegriffen werden soll (*siehe auch Kriterium 6*).

Mit dem Bachelorabschluss wird der Zugang zu einem Masterstudium eröffnet. Ein Masterstudium „Pflegerwissenschaft“ wird es laut Auskunft vor Ort zukünftig (spätestens nach Abschluss der ersten Studienkohorte) auch an der PH Schwäbisch Gmünd geben. Darüber hinaus besteht an der PH Schwäbisch Gmünd die Möglichkeit in der Pflegerwissenschaft zu promovieren. Dies wird von den Gutachtenden positiv hervorgehoben, da es in Deutschland nur sehr wenige Hochschulen gibt, die ein Promotionsstudium in der Pflegerwissenschaft ermöglichen.

Aufgrund der (noch ausstehenden) neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gemäß dem neuen Pflegeberufereformgesetz sind möglicherweise Umbauten im Studiengang vorzunehmen. Die Studiengangverantwortlichen und die Hochschule sind sich dessen bewusst, dass die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch möglicherweise novelliert werden müssen.

Im Modul 14 „Erweiterte Kompetenzen“ sollen die Studierenden „Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Anwendung selbständiger Heilkunde“ in den Feldern Diabetes Mellitus und Hypertonie erlernen und zudem für die Praxisanleitung in der Gesundheits- und Krankenpflege befähigt werden (berufspädagogische Zusatzqualifikation). Beide Aspekte werden vor Ort kritisch diskutiert. Die Gutachtenden weisen die Hochschule darauf hin, dass die Anwendung selbständiger Heilkunde bislang gesetzlich nicht vorgesehen ist bzw. nach § 63 SGB V allenfalls in Modellvorhaben erprobt werden kann. Die Hochschule teilt dazu mit, dass dieser Aspekt nicht aktiv beworben wird. Die Gutachtenden halten es für erforderlich, dass die Studierenden diesbezüglich angemessen aufgeklärt werden. Die im Studiengang ebenfalls vermittelte Zusatzqualifikation „Praxisanleitung“ ist aus Sicht der Gutachtenden besser in einem Masterstudiengang aufgehoben, da dazu auch umfangreiche Praxiserfahrungen notwendig sind. Ein Verzicht auf die 200-stündige Zusatzqualifikation im Bachelorstudium würde auch die hohe Arbeitsbelastung der Studierenden reduzieren (*siehe auch Kriterium 6*).

Mit dem Studium werden auch studiengangübergreifende Werthaltungen und Einstellungen wie Selbstreflexion oder die Kompetenz zur Kooperation entwickelt. Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass die Qualifikationsziele auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung befördern.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die gemeinsamen Lehrveranstaltungen mit Studierenden der Medizin aus der Universität Ulm sind im Modulhandbuch inhaltlich und örtlich zu konkretisieren. Der Stellenwert der im Modul „Erweiterte Kompetenzen“ angesprochenen Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Anwendung selbständiger Heilkunde in den Feldern Diabetes Mellitus und Hypertonie sowie die Bedeutung der Zusatzqualifikation „Praxisanleitung“ ist für die Studierenden transparent und überprüfbar zu kommunizieren.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der 210 CP umfassende, primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein CP entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden nach dem ECTS. Pro Studienhalbjahr werden 30 CP erworben. Der Gesamt-Workload des Studiums liegt bei 6.300 Stunden. Im Studiengang sind 16 studiengangspezifische Pflichtmodule zu absolvieren, die den Themenfeldern „Pflege“ (drei Module, zusammen 21 CP), „Pflegeprozess“ (vier Module, zusammen 39 CP), „Externe Evidenz“ (zwei Module, zusammen 18 CP), „Pflegepraxis“ (vier Module, zusammen 86 CP) sowie den Modulen „Berufsabschluss“, „erweiterte Kompetenzen“ und „Bachelorarbeit“ (zusammen 46 CP) zugeordnet werden. Das Abschlussmodul ist auf 12 CP ausgelegt. Elf CP werden für die Bachelorarbeit, ein CP wird für das Kolloquium vergeben.

Laut Auskunft der Hochschule vor Ort wird das zur Akkreditierung vorliegende Modulhandbuch aktuell grundlegend überarbeitet (*siehe auch Vorbemerkung*). Dabei werden laut Studiengangleitung auch die zum Teil sehr umfänglichen dreisemestrigen Module einerseits und die zum Teil kleinteiligen Module andererseits angepasst (*siehe auch Kriterium 3*). Alle Module werden gemäß Hochschule in dem in Überarbeitung befindlichen Modulhandbuch eine Mindestgröße von fünf CP haben und innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Die Gutachtenden, die sich vor Ort bereit erklärt haben, das neue Curriculum kritisch-konstruktiv zu prüfen, erwarten die Nachreichung des überarbeiteten Modulhandbuchs, da die im Rahmen der Akkreditierung erforderliche Prüfung des Modulhandbuches vor der Akkreditierungsentscheidung stattfinden muss (*siehe auch Vorbemerkung*).

Die für den Studiengang vor Ort dargelegten Qualifikationsziele (*siehe Kriterium 1*) entsprechen nach Einschätzung der Gutachtenden den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse definierten Anforderungs- und Anspruchsniveau an die Bachelor-Qualifikation (dies muss auf der Grundlage des neuen Modulhandbuches neu überprüft werden).

Im Kontext der Gespräche vor Ort wurde über die Befragung der Studierenden transparent und auf Nachfrage von Seiten der Hochschule bestätigt und erläutert, dass sich zusätzlich auch Pflegefachkräfte, die bereits eine Ausbildung in einem der (bislang) drei Pflegeberufe erfolgreich abgeschlossen haben, in diesem Studiengang weiterqualifizieren können. In diesem Fall kann auf die Teilnahme am praktischen Teil des Studiums verzichtet werden. Es ist nur der theoretische Teil zu durchlaufen. Die vier Module „Pflegepraxis“ werden in diesem Fall mit 86 CP auf das Studium angerechnet. Diese Variante des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtenden nachvollziehbar, aber nicht der Primärqualifizierung zuzuordnen. Diese Variante des Studiengangs für Personen mit abgeschlossener Pflegefachkraftausbildung ist bislang in keiner Ordnung geregelt und ist aus Sicht der Gutachtenden zwingend zu regeln.

Aus Sicht der Gutachtenden entspricht der Studiengang den Anforderungen des „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen), den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Das überarbeitete Modulhandbuch ist den Gutachtenden vor der Akkreditierungsentscheidung zur Prüfung vorzulegen, damit die Begutachtung des Studiengangs abgeschlossen und das vorliegende Gutachten aktualisiert werden kann. Die Studienvariante für Personen mit abgeschlossener Pflegefachkraftausbildung ist zu regeln.

3.3.3 Studiengangskonzept

Mit dem primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ erwerben die Studierenden eine Doppelqualifikation: einen Abschluss als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in und einen Bachelor of Science-Abschluss (B.Sc.). Wie im Kontext der Gespräche vor Ort von Seiten der Hochschule erläutert wurde, können zusätzlich auch Pflegefachkräfte eingeschrieben werden, die bereits eine Ausbildung in einem der (bislang) drei Pflegeberufe erfolgreich abgeschlossen haben. In diesem Fall werden die vier Module „Pflegepraxis“ mit 86 CP auf das Studium angerechnet (*siehe Kriterium 2*).

Darüber hinaus wird „eine Heilkundeübertragung“ mit freier Handlungskompetenz im Bereich Diabetes oder Bluthochdruck angestrebt. Außerdem ist im Rahmen des Studiums auch die Qualifikation für die Praxisanleitung vorgesehen (*siehe dazu Kriterium 1*).

Pro Semester sollen maximal 35 Studierende aufgenommen werden, so dass maximal 105 Studierende im dritten Jahr gleichzeitig in den Studiengang eingeschrieben sind.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Aus Sicht der Gutachtenden sind allerdings noch ein akademisch fundiertes Praxiskonzept sowie ein didaktisches Konzept für den Theorie-Praxistransfer zu entwickeln (*siehe dazu Kriterium 6*). Des Weiteren bietet die Struktur des Studiengangs (drei Tage Praxis und zwei Tage Theorie an der Hochschule) zusätzlich die Möglichkeit, für einen Praxis-Theorie-Transfer. Implizites Wissen verdeutlichen zu können, sollte ein weiteres Ziel eines primärqualifizierenden Bachelorstudiums sein. Eine didaktische und methodische Ausgestaltung der Module mit diesem Ziel wird empfohlen. Die im Modulhandbuch ausgewiesenen Module mit einem Umfang kleiner als fünf CP sowie die mehrsemestrigen Module (bis zu drei Semester) werden im neuen Modulhandbuch aufgelöst (*siehe auch Vorbemerkung*). Für die Praxisanteile werden 86 CP vergeben.

Das Modulhandbuch ist auch dahingehend zu überarbeiten, dass die wechselseitigen Bezüge zwischen Praxis und Studium (bzw. Theorie) sichtbar werden.

Dies ist im vorliegenden Modulhandbuch nach Meinung der Gutachtenden nicht der Fall. Für den Studiengang existiert ein „Praxisbegleitheft“, das den Gutachtenden jedoch nicht vorlag. Es wurde vor Ort von den Studierenden zur Einsicht bereitgestellt. Es ist nach erstem Eindruck der Gutachtenden dahingehend überarbeitungsbedürftig, dass neben lernfeldorientierten Inhalten, die zu erwerbenden Kompetenzkriterien für Studierende klarer erkennbar sind. So können Studierende die Komplexität ihres Wissens und Handelns im pflegerischen Alltag konkreter erfassen und entsprechend vertiefen. Das Praxisbegleitheft sollte nach der Überarbeitung bei der Agentur nachgereicht werden.

Die Zugangsvoraussetzungen sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen (*siehe auch Kriterium 4*).

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen (an der PH Schwäbisch Gmünd oder an anderen in- und ausländischen Hochschulen) erbrachten Leistungen ist in § 14 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist in § 15 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Ein Äquivalenzfeststellungsverfahren existiert jedoch nicht (*siehe dazu Kriterium 5*).

Schutzbestimmungen und Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen etc. finden sich in § 41 der Studien- und Prüfungsordnung.

Die Möglichkeit der Mobilität und eines kürzeren Auslandsstudiums wird den Studierenden ab dem vierten Semester geboten.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Das Modulhandbuch ist auch dahingehend zu überarbeiten, dass die wechselseitigen Bezüge zwischen Praxis und Studium sichtbar werden. Das überarbeitete Praxisbegleitheft ist nachzureichen.

3.3.4 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des vom baden-württembergischen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 10.08.2017 auf der Grundlage der Modellklausel genehmigten Bachelorstudiengangs „Pflegerwissenschaften“ innerhalb der Regelstudienzeit wurde vor Ort aufgrund des erwartbar hohen workloads ausgiebig diskutiert. In dem auf sieben Semester Regelstudienzeit angelegten Vollzeitstudium erwartet die Studierenden nach Meinung der Gutachtenden ein

sehr hohes Arbeitspensum, da zum einen die staatliche Prüfung für den Abschluss als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger inkludiert ist, zum anderen insbesondere im Modul „Erweiterte Kompetenzen“ Zusatzqualifikationen vorgesehen sind (*siehe Kriterium 1*). Auch die befragten Studierenden gehen davon aus, dass das Studium nicht in der Regelstudienzeit zu bewältigen ist. Aus Sicht der Gutachtenden ist diesbezüglich positiv anzumerken, dass der Studiengang laut § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung auch in Teilzeitform absolviert werden kann (eine entsprechende Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart liegt vor), weshalb von der Empfehlung einer Auflage abgesehen wird. Gleichwohl empfehlen die Gutachtenden die Studierbarkeit des Studiengangs im Hinblick auf die Arbeitsbelastung evaluativ besonders sorgfältig zu beachten, auch um ggf. steuernd eingreifen zu können.

Des Weiteren war den Studierenden der geringere Umfang der Semesterferien nicht ausreichend bewusst. Es war ebenfalls nicht transparent, dass die Studierenden aktuell keine Ausbildungsvergütung bekommen und deshalb einige Studierende auf zusätzlich Arbeit angewiesen sind, um sich finanzieren zu können (*siehe auch Kriterium 6*).

Die erwarteten Eingangsqualifikationen für das Bachelorstudium „Pflegerwissenschaften“ sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen. Die Prüfungsdichte ist infolge des inkludierten Staatsexamens hoch (*siehe Kriterium 5*). Eine fachliche und überfachliche Studienberatung ist gegeben. Die überschaubare Kohortengröße ermöglicht zudem einen sehr direkten Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden, was von den befragten Studierenden eindrücklich bestätigt wurde.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Die Hochschule ist barrierefrei zugänglich. Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind in § 41 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Die Gutachtenden empfehlen im Gespräch mit den Studierenden zu klären, ob und inwiefern es sinnvoll ist, im Studiengang im Sinne der Unterstützung der Studierenden Tutorinnen und Tutoren bzw. Mentorinnen und Mentoren einzusetzen.

Im Gespräch mit den Studierenden bzw. auf Grund einer Nachfrage wurde festgestellt, dass ein ärztliches Attest, in dem die Eignung zur Ausübung des Berufs einer Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. eines Gesundheits- und Krankenpflegers bestätigt wird, bislang nicht vorgelegt werden musste. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule sicherzustellen, dass ein diesbezügliches ärztliches Attest vor Studienbeginn eingeholt wird. Liegt eine ärztliche Eignungsfeststellung nicht vor, kann die Zulassung zum Examen verwehrt bleiben.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Der Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ sieht für jedes der 16 Module eine modulbezogene Prüfungsleistung vor, die der Feststellung dient, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Pro Semester sind ein bis vier Prüfungen abzuleisten. Die Prüfungen sind im Modulhandbuch definiert bzw. festgelegt.

Die staatliche Prüfung der Berufsausbildung ist im Abschnitt drei der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Sie umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Damit ist auch aus Sicht der Gutachtenden eine hohe Prüfungsbelastung gegeben, insbesondere im sechsten Semester. An der PH Schwäbisch Gmünd wird im Hinblick auf die staatliche Prüfung ein Prüfungsausschuss gebildet, dem neben einem Behördenvertreter bzw. einer Behördenvertreterin als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender drei Professorinnen bzw. Professoren sowie jeweils ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der wissenschaftlichen, fachpflegerischen und ärztlichen Mitarbeitenden angehören, welche Lehraufgaben für den Studiengang übernehmen. Des Weiteren sollen mindestens ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der im Studiengang eingesetzten Lehrkräfte des Ausbildungszentrums (sie sind zugleich auch Lehrbeauftragte der Hochschule) sowie die zentrale Praxisanleitung der Lehreinrichtungen eingebunden werden. Zuständige Behörde für die Abschlussprüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Das Bestehen der staatlichen Prüfung ist keine Voraussetzung für die Verleihung des Bachelorgrades. Eine nicht bestandene staatliche Prüfung führt nicht zur Exmatrikulation. Wird der Bachelor of Science (B.Sc.) aufgrund der er-

brachten Modulleistungen verliehen, besteht kein Anspruch auf Erteilung der Berufsbezeichnung.

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden (Ausnahme: Abschlussarbeit).

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in § 41 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt und damit sichergestellt.

Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung liegt vor.

Im Rahmen der Gespräche vor Ort wurde festgestellt, dass ein hochschulweites oder studiengangspezifisches Äquivalenzfeststellungsverfahren für die pauschale oder individuelle Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen im Sinne einer diesbezüglichen Qualitätssicherung nicht existiert. Die Gutachtenden erachten es als notwendig, ein entsprechendes Verfahren zu entwickeln, in einer Ordnung zu verankern und der Agentur vorzulegen. Die Beratung in diesbezüglichen Fragen wird derzeit vom Studiengangleiter wahrgenommen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Es ist ein studiengangspezifisches Äquivalenzfeststellungsverfahren für die pauschale oder individuelle Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen zu entwickeln und vorzulegen.

3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen

Der Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“ ist ein primärqualifizierender Studiengang gemäß der Modellklausel nach § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege vom 16.07.2015 (KrPflG), in dem neben dem Bachelor-Abschluss in der „Pflegewissenschaft“ auch der staatliche Abschluss zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger verliehen wird. In der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege ist dabei restriktiv geregelt, dass im Rahmen der dreijährigen, in das Studium integrierten Ausbildung (die Gesamtverantwortung trägt die Hochschule) eine praktische Ausbildung von 2.500 Stunden absolviert werden muss. Zu diesem Zwecke kooperiert die PH Schwäbisch Gmünd auf Basis eines Kooperationsvertrages mit dem Ostalb-Klinikum Aalen, dem

Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd und der St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen, die seit Januar 2017 als gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Kliniken Ostalb“ als Klinikverbund auftreten. Die genannten Kliniken sind zugleich auch akademische Lehrkrankenhäuser der medizinischen Fakultät der Universität Ulm. In Kooperationsgesprächen zwischen der Hochschule und den Kliniken Ostalb wurde vereinbart, dass ca. je 2/5 der Studierenden in Aalen und Schwäbisch Gmünd und 1/5 der Studierenden in Ellwangen betreut werden sollen.

In den Kliniken Ostalb sind laut Nachfrage vor Ort die „Pflegeschulen“ für die Koordination und Einsatzplanung des praktischen Teils der Ausbildung, auch außerhalb der drei Kliniken, zuständig. Aufgabe der Praxisanleiterinnen und -anleiter ist es, die Studierenden schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung mit der PH Schwäbisch Gmünd sicherzustellen. Hierzu bedarf es aus Sicht der Gutachtenden eines angemessenen Verhältnisses zwischen der Zahl der Studierenden und der Zahl der Praxisanleiterinnen und -anleiter. Für die Praxisanleitungen wird von Seiten der Hochschule keine akademische Qualifikation verlangt. Diese müssen lediglich über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren sowie über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen. Zu den Aufgaben der Lehrenden der Hochschule gehört auch, die Studierenden in den Praxiseinrichtungen zu betreuen und die für die Praxisanleitung zuständigen Fachkräfte zu beraten. Dies erfordert auch regelmäßige persönliche Anwesenheit in den Einrichtungen, die laut Auskunft der befragten Studierenden bislang nicht gegeben ist. Die Studierenden berichten außerdem, dass die Praxisanleitenden auch für die Auszubildenden zuständig und zudem nicht auf die Studierenden vorbereitet und eingestellt sind. Sie werden nicht als Praktikanten, sondern als Auszubildende behandelt. Ein Unterschied bzw. ein akademisch-reflexiver Mehrwert gegenüber der Praxis der Ausbildung ist für die Studierenden und auch für die Gutachtenden (z.B. im Modulhandbuch) nicht erkennbar. Es werden in den Praktika zwar relevante Techniken vermittelt, eine wissenschaftliche Verknüpfung ist aber nicht erkennbar (*siehe Kriterium 3*). Auch ist unklar wie eine verlässliche wechselseitige Kommunikation zwischen Praxisanleitung und Hochschullehrenden strukturell und organisatorisch (und auch unabhängig von aktuell handelnden Personen) sichergestellt wird. Die Hochschulleitung und die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultät betonen, dass eine ausreichende Kom-

munikation mit den Praxiseinrichtungen bestünde und diese auf die Studierenden vorbereitet worden sind. Dies wurde von den Studierenden jedoch nicht bestätigt. Die Praxisanleiter sind sich aktuell nicht bewusst „was die Studierenden genau machen“ und welchen Status sie in der beruflichen Praxis haben. Auch fehlt in der Kooperationsvereinbarung bzw. Studien- und Prüfungsordnung eine Regelung zum Umgang mit einem Abbruch des Praktikums. Die genannten Punkte sind nach Auffassung der Gutachtenden in der Kooperationsvereinbarung bzw. in der Studien- und Prüfungsordnung bislang nicht oder nicht adäquat geregelt. Deshalb muss die Kooperationsvereinbarung mit den Kliniken Ostalb und ggf. die Studien- und Prüfungsordnung entsprechend überarbeitet und auf diesbezüglich konkrete Aussagen festgelegt werden. Des Weiteren sollte die Hochschule im Sinne des erweiterten Ausbildungsziels der hochschulischen Pflegeausbildung zumindest perspektivisch auf eine akademische Qualifikation der „Praxisanleitung“ drängen, auch wenn dies derzeit noch nicht flächendeckend sichergestellt werden kann. Schließlich sollte ein akademisch fundiertes Praxiskonzept erstellt und vorgelegt werden, in dem der Mehrwert gegenüber der Ausbildung sichtbar wird.

Laut Auskunft der Studienverantwortlichen vor Ort sind aktuell in den kooperierenden Kliniken ausreichend Praxisanleiterinnen und -anleiter vorhanden. In der Pflegepraxis der Kliniken sind perspektivisch jedoch zusätzliche Kapazitäten für die Praxisanleitung der Studierenden erforderlich. Diesbezüglich gibt es über die Hochschule eine pauschale Anschubfinanzierung während der bis zum Jahr 2021 angelegten Pilotphase in Höhe von insgesamt 150.000 Euro. Zusätzlich erfolgt durch die Hochschule eine einmalige Kostenbeteiligung in Höhe von 30.000 Euro für die Ausstattung der Schulungsräume („Skills Lab“), die formal im Eigentum der Hochschule bleiben (*zum „Skills Lab“ siehe Kriterium 7*). Im 4. Quartal 2018 sollen laut Aussage der Hochschule auf Grundlage eines zu entwickelnden Gesamtkonzeptes zur Praxisanleitung von Gesundheits- und Krankenpflegeschülern/-innen sowie Studierenden im primärqualifizierenden Studiengang in der Pflege eine interne Überprüfung des zusätzlichen Personal- und Kostenaufwandes für die Kliniken Ostalb vorgenommen werden (*siehe auch Kriterium 7*). Dies wird von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen.

Die Studierenden äußerten den Wunsch nach einer Einführungswoche, bevor die regelhaften zwei- bis dreitägigen Praxiseinsätze erfolgen.

Die Studierenden erhalten für den praktischen Teil der Ausbildung keine Vergütung, sie leisten gleichwohl aber auch einen Beitrag in der Pflege. Dieser Sachverhalt wurde den Studierenden am Beginn ihres Studiums nicht kommuniziert, so die befragten Studierenden. Die Studierenden äußerten diesbezüglich den klaren Wunsch nach mehr Information und Transparenz vor Aufnahme des Studiums. Einige Studierende würden heute aufgrund der fehlenden Vergütung eher einen dualen Studiengang wählen. Sie wechseln den Studiengang nur deshalb nicht, weil sie die Lehrenden als sehr engagiert wahrnehmen und diese sich auch sehr für die Belange ihrer Studierenden einsetzen. Die Studierenden haben laut Auskunft vor Ort in den Kliniken eigenständig geklärt und durchgesetzt, dass sie an Wochenenden nicht eingesetzt werden. Sie äußerten diesbezüglich den Wunsch, dass dies zukünftig von der Hochschule grundsätzlich geklärt werden sollte. Dem stimmen die Gutachtenden vorbehaltlos zu.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Kooperationsvereinbarung mit den Kliniken Ostalb und ggf. die Studien- und Prüfungsordnung sind bezogen auf die im Kriterium genannten Punkte (*siehe zuvor*) zu überarbeiten bzw. zu konkretisieren. Die Hochschule sollte im Sinne des erweiterten Ausbildungsziels der hochschulischen Pflegeausbildung den Anspruch an eine akademische Qualifikation der „Praxisanleitung“ formulieren. Die Hochschule sollte mit den Kliniken Ostalb klären und verbindlich regeln, dass die Studierenden im Sinne der Studierbarkeit an Wochenenden nicht zum Dienst eingesetzt werden. Es sollte ein akademisch fundiertes Praxiskonzept erstellt und vorgelegt werden, in dem der Mehrwert gegenüber der Ausbildung sichtbar wird.

3.3.7 Ausstattung

Für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften“ liegt eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung an der Hochschule vor. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen und dem Gespräch mit den Studierenden hervorging, dass hinreichend gute räumliche und sächliche Bedingungen (Ausnahme Literaturbestand; *siehe unten*) für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Aus Sicht der Gutachtenden begrüßens- und unterstützenswert, wenn derzeit auch noch recht unkonkret ist das Ziel, im Bachelorstudiengang einen „dritten

Lernort“ zum Thema Training und Transfer zu etablieren. Dazu soll in einem Raum im Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd mit den Fördermitteln des Studiengangs ein „Skills Lab“ als Bestandteil der transferorientierten praxisnahen Ausbildung eingerichtet werden (eine Erstausrüstung ist bereits vorhanden), um einen guten Lerntransfer sicherzustellen und die Kluft zwischen dem Lernen in der Praxis und dem Lernen in der Hochschule zu minimalisieren. Laut Auskunft der Hochschule vor Ort ist vorgesehen, perspektivisch in allen drei Kliniken Skills Labs einzurichten. Für das Nutzungsrecht beteiligt sich die Hochschule an der Erstausrüstung von Skills Labs in den Kliniken mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 30.000,- Euro als einmalige Anschubfinanzierung (*siehe auch Kriterium 6*).

Die Skills Labs sollten aus Sicht der Gutachtenden ausgebaut werden. Dies ist allerdings mit sehr hohen Kosten verbunden. Für diesen dritten Lernort ist ein pädagogisches bzw. ein didaktisches Konzept vorzulegen. Es wird empfohlen, einen pädagogischen Mitarbeitenden einzustellen, der sich hauptverantwortlich um die Organisation (Lernmaterial, Reflexionsbögen, Pflegeutensilien, etc.) und den Ablauf der Übungen kümmert.

Ein Bestand an pflegewissenschaftlicher Grundlagen- und Fachliteratur wird erst aufgebaut. Hier sehen die Gutachtenden schnellen Handlungsbedarf, da laut den befragten Studierenden bislang kaum einschlägige Literatur zur Verfügung steht. Für die Erstbeschaffung von pflegewissenschaftlicher Literatur stehen laut Hochschule 10.000,- Euro zur Verfügung.

Aus Sicht der Gutachtenden sind die qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ressourcen für den Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ (mit dem dringend aufzubauenden Bestand an Grundlagenliteratur) gewährleistet.

Der Gesamtbedarf an Lehre im Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ pro Kohorte und Vollausslastung liegt bei 102 SWS. Es stehen pro Wintersemester 35 Studienplätze zur Verfügung. Im vorliegenden Studiengang lehren bislang ein studienangverantwortlicher Professor mit einem Lehrdeputat von neun SWS und zwei wissenschaftliche Mitarbeitende mit einem Lehrumfang von 18 SWS und 8 SWS, die aus Sicht der Gutachtenden von Seiten der Hochschulleitung eine stärkere Unterstützung erfahren sollten, um nicht als „Alleinkämpfer“ wahrgenommen zu werden. Darüber hinaus werden derzeit zwei Lehrbeauftragte eingesetzt, die jeweils mit vier SWS im Studiengang lehren. Der

Einsatz von Lehrbeauftragten soll bis einschließlich Sommersemester 2018 begrenzt werden. Verflechtungen mit anderen Studiengängen sind laut Auskunft und Wahrnehmung vor Ort bislang nicht vorhanden. Dies könnte sich jedoch mit der geplanten Einrichtung des Masterstudiengangs „Pflegepädagogik“ ändern. Aus Sicht der Gutachtenden bietet es sich auch an, die Modulhandbücher aller Studiengänge im Gesundheitsschwerpunkt hinsichtlich gemeinsamer Lehrveranstaltungen zu überprüfen.

Eine ausgeschriebene zweite W3-Professur wurde auf Grund der aktuellen Marktlage in eine W1-Juniorprofessur mit der Denomination „Klinische Pflege“ umgewidmet und erneut ausgeschrieben. Zudem wurde eine zweite W1-Juniorprofessur Pflegewissenschaft mit dem Schwerpunkt „Pädagogik“ ausgeschrieben. Beide sollen bis spätestens Wintersemester 2018/2019 zur Verfügung stehen. Diesbezüglich weisen die Gutachtenden darauf hin, dass die Hochschule in Rechnung stellen muss, dass diese Professuren aufgrund der schwierigen Marktlage nicht oder nicht wie geplant besetzt werden können und diesbezüglich Vorkehrungen getroffen werden sollten („Plan B“). Neben der dringenden Besetzung der W1-Juniorprofessuren müssen aus Sicht der Gutachtenden auch ausreichend Stellen für Mitarbeitende eingerichtet werden, damit auch die Scharnierfunktion Hochschule - Praxis ausgebaut und strukturiert werden kann. Laut Vorgabe des Ministeriums darf das Verhältnis von fachlich sowie pädagogisch qualifizierten Lehrkräften mit entsprechend abgeschlossener Hochschulbildung (Master) und Studierenden die Relation 1 zu 18 nicht unterschreiten. Der vorliegende Aufwuchsplan sollte nach Auffassung der Gutachtenden unter Berücksichtigung der genannten Aspekte und mit Blick auf die Vollausslastung überarbeitet werden.

Mit Blick auf den akademischen Mittelbau des Studiengangs sollte von Seiten der Hochschule dafür Sorge getragen werden, dass die Lehrbelastung so gesteuert wird, dass auch Möglichkeiten einer Weiterqualifikation wahrgenommen werden können. Die Hochschule verfügt über eine Abteilung für Weiterbildung und Hochschuldidaktik, die hochschuldidaktische Foren und Workshops anbietet. Das Prorektorat Forschung unterstützt Lehrende beratend bei Forschungsvorhaben und der Einwerbung von Drittmitteln.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Der Aufwuchsplan ist in überarbeiteter Form vorzulegen. Die Besetzung der W1-Juniorprofessuren ist anzuzeigen. Zudem ist für den Fall der

„Nichtbesetzung“ die Sicherstellung der akademischen Lehre dazulegen („Plan B“). Für den dritten Lernort ist ein pädagogisches bzw. ein didaktisches Konzept vorzulegen.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Allgemeine Informationen zum Studiengang und zum Studium sind auf der Homepage des Studiengangs veröffentlicht bzw. abrufbar. Informationen zum Studienverlauf, das Modulhandbuch, die Studien- und Prüfungsordnung sowie weitere studiengangspezifische Materialien sind laut Antrag und Auskunft vor Ort auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu finden. Auch das Vorlesungsverzeichnis und die „Auswahl und Zulassungsordnung“ kann von der Homepage der Hochschule bzw. des Studiengangs herunter geladen werden.

Lehrveranstaltungsbezogene Informationen sind online unter dem Akronym „LSF“ (Lehrveranstaltungsangebot: Lehre – Studium – Forschung) sowie über „Stud.IP“ und bezogen auf den Studiengang auch in der im Studiengang neu eingerichteten Lernplattform „Moodle“ aufzufinden bzw. einsehbar. Aktuelle Informationen (z.B. Ausschreibungen) werden zudem am Fachbrett ausgehängt. Dies haben die Gutachtenden vor Ort wahrgenommen.

Nachteilsausgleichregelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen finden sich in § 41 (Schutzbestimmungen) der Studien- und Prüfungsordnung (z.B. Regelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Regelungen für Studierende mit Kind oder mit pflegebedürftigen Angehörigen etc.).

Transparenz für die Studierenden ist dahingehend herzustellen, dass für den praktischen Teil der Ausbildung keine Vergütung vorgesehen ist, und dass zudem eine hohe Arbeitsbelastung zu erwarten ist (*siehe auch Kriterium 6*). Darüber hinaus sollte dem Wunsch der Studierenden entsprochen werden, die Einsatzpläne ein Semester im Voraus zu kommunizieren.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Transparenz ist für die Studierenden dahingehend herzustellen, dass zum einen für den praktischen Teil der Ausbildung keine Vergütung vorgesehen ist, und zum anderen eine hohe Arbeitsbelastung zu erwarten ist. Darüber hinaus sollten den Studierenden ihre Einsatzpläne ein Semester im Voraus kommuniziert werden.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die PH Schwäbisch Gmünd hat aus Sicht der Gutachtenden einen überzeugenden Struktur- und Entwicklungsplan 2017 bis 2021 vorgelegt. Vor Ort erläutert die Hochschule ihr Profil als bildungswissenschaftliche Hochschule mit Universitätsstatus in den Kompetenzbereichen Bildung, Gesundheit und Interkulturalität, die weiter ausgebaut werden sollen. Im Leitbild, das Teil des Struktur- und Entwicklungsplans ist, bekennt sich die Hochschule auch ausdrücklich zur Weiterentwicklung der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Zentral für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre sind Lehrveranstaltungsevaluationen, Absolvierenden- und Lehrenden-Befragungen, die Beteiligung am Studienqualitäts-Monitor des Hochschul-Information-Systems (HIS) und ein eigenes hochschuldidaktisches Weiterbildungsprogramm. Darüber hinaus beteiligt sich die PH Schwäbisch Gmünd an der gemeinsamen Absolvierendenbefragung der Pädagogischen Hochschulen. Alle Lehrenden haben pro Semester mindestens zwei ihrer Lehrveranstaltungen zu evaluieren. Alle zentralen und hochschulübergreifenden Qualitätssicherungsmaßnahmen integrieren auch den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften“. Darüber hinaus sollen bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang einmal im Jahr Entwicklungsgespräche der Lehrenden mit den Studierenden und den Praxisanleitenden stattfinden. Die Praxisrelevanz des Studiums wird darüber hinaus durch die Rückmeldung der Kliniken überprüft. Die hochschuleigenen Standards der Evaluation sind in der Evaluationssatzung für Studium und Lehre geregelt.

Nach Meinung der Gutachtenden ist sichergestellt, dass die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung des Studienganges berücksichtigt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Der Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften“ entspricht einem Studiengang „mit besonderem Profilspruch“. Der auf 3,5 Jahre angelegte Bachelorstudiengang ist ein sogenannter „primärqualifizierender“ Studiengang, in dem neben dem Bachelor-Abschluss im Fach Pflegewissenschaft auch der staatliche Abschluss als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und

Krankenpfleger erworben wird. Zu diesem Zwecke kooperiert die PH Schwäbisch Gmünd mit den Kliniken Ostalb (*siehe Kriterium 6*). Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat am 10.08.2017 der Einrichtung des Studiengangs auf der Grundlage der Modellklausel zugestimmt. Die Zustimmung ist mit der Auflage einer erfolgreichen Akkreditierung verbunden, die spätestens bis zum 31.12.2018 vorzulegen ist. Darüber hinaus richtet sich der Studiengang, der die beiden Lernorte Hochschule und Praxiseinrichtung verknüpft, auch an bereits examinierte Pflegepersonen mit einer einschlägigen dreijährigen Pflegeausbildung (*siehe auch Kriterium 2*).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Förderung der Chancengleichheit wird im Struktur- und Entwicklungsplan der PH Schwäbisch Gmünd (2017 – 2021) explizit benannt. Familienfreundlichkeit und Gleichstellung finden sich darüber hinaus auch im Leitbild der Hochschule. Für die Konzeptionierung und Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen und Projekte zur Förderung von Gleichstellung und Familienfreundlichkeit im Bereich Forschung, Lehre und Studium sind neben der Gleichstellungsbeauftragten auch die Gleichstellungsreferentin und die Gleichstellungskommission des Senats zuständig.

Die Hochschule formuliert nicht nur das Ziel der Erhöhung des Frauenanteils bei den Professuren und in Leitungspositionen sowie die Förderung qualifizierter Nachwuchswissenschaftlerinnen, sondern sieht sich als pädagogische Hochschule auch in der Verantwortung, sowohl die Genderkompetenz bei Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Dienst zu erhöhen sowie die geschlechtsbezogene Studienwahl in überwiegend geschlechtshomogenen Studienfächern zu verringern.

Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Vereinbarkeit von Familie mit Studium und Beruf.

Zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wurde ein Leitfaden zur interkulturellen Öffnung und Diversitätsorientierung ausgearbeitet und dem Struktur- und Entwicklungsplan 2017 - 2021 beigelegt.

Die Gutachterinnen und Gutachter kommen insgesamt zu der Einschätzung, dass das Thema „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ an der Hochschule als bedeutsam erachtet wird und zu erwarten ist, dass das Konzept auch im zu akkreditierenden Studiengang umgesetzt werden wird.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Vor-Ort-Begutachtung des Bachelorstudiengangs „Pflegerwissenschaft“ war aus Sicht der Gutachtenden geprägt von konstruktiven Gesprächen sowie einem wertschätzenden Gesprächsklima.

Aus Sicht der Gutachtenden positiv wahrgenommen wird, dass sich die Hochschule mit dem primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ auf den Weg gemacht hat, Studieninteressierten der Pflege ein pflegerwissenschaftliches Studium vom Bachelor über den konsekutiven Master bis hin zur Promotion zu ermöglichen. Unterstützenswert, wenn auch derzeit noch unkonkret ist auch das Ziel, im Bachelorstudiengang einen dritten Lernort für Training und Transfer zu etablieren (u.a. mit einem Skills Lab), um einen guten Lerntransfer sicherzustellen. Darüber hinaus werden die anwesenden Lehrenden im Studiengang als fachkompetent und sehr engagiert wahrgenommen. Dies zeigt sich auch darin, dass die Studierenden die gute Kultur des Feedbacks der Lehrenden loben.

Erhebliche Handlungsbedarfe sehen die Gutachtenden bezogen auf das derzeit in der Überarbeitung befindliche Modulhandbuch, das den Gutachtenden vor der Akkreditierungsentscheidung zur Beurteilung vorgelegt werden muss (im vorliegenden Modulhandbuch haben die Gutachtenden zudem eine Reihe von strukturellen und inhaltlichen Mängeln festgestellt, die im Rahmen der Überarbeitung des Modulhandbuchs mit behoben werden müssen), bezogen auf die personelle Ausstattung bzw. den Personalaufwuchs im Bereich der Lehre, die Regelung der Studienvariante für Personen mit abgeschlossener Pflegefachkraftausbildung, die Kooperationsvereinbarung mit den Kliniken Ostalb, die Regelung der Anrechnung in der Prüfungsordnung, Fragen der Transparenz und Information mit Blick auf die Studierenden sowie praktischen und curricularen Aspekten der praktischen Ausbildung einschließlich der Rolle und Zuständigkeit der Praxisanleitung in den Kliniken.

In dem im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung nachgereichten Modulhandbuch sowie in der Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens wurden wesentliche Kritikpunkte der Gutachtenden vor Ort aufgegriffen und im Sinne der Akkreditierungsfähigkeit geklärt.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflegerwissenschaften“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS folgende Auflagen auszusprechen:

- Das Vorhaben von gemeinsamen Lehrveranstaltungen mit Studierenden der Medizin aus der Universität Ulm ist konzeptuell, inhaltlich und örtlich zu konkretisieren.
- Der Stellenwert der im Modul „Erweiterte Kompetenzen“ angesprochenen Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Anwendung selbständiger Heilkunde in den Feldern Diabetes Mellitus und Hypertonie sowie die Bedeutung der Zusatzqualifikation „Praxisanleitung“ ist für die Studierenden transparent und überprüfbar zu kommunizieren.
- Die Studienvariante für Personen mit abgeschlossener Pflegefachkraftausbildung ist in der Zulassungsordnung zu präzisieren.
- Das Modulhandbuch ist auch dahingehend zu überarbeiten, dass die wechselseitigen Bezüge zwischen Praxis und Studium sichtbar werden.
- Es ist ein akademisch fundiertes Praxiskonzept zu erstellen und vorzulegen, in dem der Mehrwert gegenüber der Ausbildung sichtbar wird.
- Das überarbeitete Praxisbegleitheft ist nachzureichen.
- Es ist ein studiengangspezifisches Äquivalenzfeststellungsverfahren für die pauschale oder individuelle Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen zu entwickeln und nachzureichen.
- Die Kooperationsvereinbarung mit den Kliniken Ostalb und ggf. die Studien- und Prüfungsordnung sind bezogen auf die im Kriterium 6 genannten Punkte zu überarbeiten bzw. zu konkretisieren.

- Die Hochschule sollte im Sinne des erweiterten Ausbildungsziels der hochschulischen Pflegeausbildung den Anspruch an eine akademische Qualifikation der „Praxisanleitung“ formulieren.
- Die Hochschule sollte mit den Kliniken Ostalb klären und verbindlich regeln, dass die Studierenden an Wochenenden nicht zum Dienst eingesetzt werden.
- Bezogen auf das Lehrpersonal ist erstens ein Aufwuchsplan in überarbeiteter Form vorzulegen, zweitens die Besetzung der beiden W1-Juniorprofessuren anzuzeigen und drittens den „Plan B“ zu erläutern, der in Kraft tritt, wenn die Professuren nicht besetzt werden können.
- Transparenz ist für die Studierenden dahingehend herzustellen, dass zum einen für den praktischen Teil der Ausbildung keine Vergütung vorgesehen ist, und zum anderen eine hohe Arbeitsbelastung zu erwarten ist. Darüber hinaus sollten den Studierenden ihre Einsatzpläne ein Semester im Voraus kommuniziert werden.
- Für den dritten Lernort ist ein pädagogisches bzw. ein didaktisches Konzept vorzulegen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Es sollte, auch im Gespräch mit Studierenden geklärt werden, ob und inwiefern es sinnvoll ist, im Studiengang im Sinne der Studierenden Tutorinnen und Tutoren bzw. Mentorinnen und Mentoren einzusetzen.
- Das ärztliche Attest, in dem die Eignung zur Ausübung des Berufs einer Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. eines Gesundheits- und Krankenpflegers bestätigt wird, ist vor Studienbeginn einholen.
- Die Studierbarkeit des Studiengangs im Hinblick auf die Arbeitsbelastung ist evaluativ besonders sorgfältig zu beachten.
- Ein Grundbestand an pflegewissenschaftlicher Grundlagen- und Fachliteratur sollte schnellstmöglich aufgebaut werden.
- Mit Blick auf den akademischen Mittelbau des Studiengangs wird der Hochschule empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass die Lehrbelastung so gesteuert wird, dass auch Möglichkeiten einer Weiterqualifikation wahrgenommen werden können.

- Die Skills Labs sollten auf- und ausgebaut werden.
- Implizites Wissen verdeutlichen zu können, sollte ein Ziel des Bachelorstudiums sein. Eine didaktische und methodische Ausgestaltung der Module mit diesem Ziel wird empfohlen.
- Es wird empfohlen, für das Skill Lab bzw. die Skills Lab einen pädagogischen Mitarbeitenden einzustellen, der sich hauptverantwortlich um die Organisation (Lernmaterial, Reflexionsbögen, Pflegeutensilien, etc.) und den Ablauf der Übungen kümmert.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung vom 24.07.2018 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 21.03.2018 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die von der Hochschule im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung am 15.04.2018 bei der Agentur eingereichten Unterlagen, die den Gutachtenden zur Stellungnahme vorgelegt wurden, sowie die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 30.05.2018:

- Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens,
- Aufwuchsplan primärqualifizierender Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“,
- Praxisbegleitheft zum primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in Kooperation mit den Kliniken Ostalb für das erste Semester (Stand: Dezember 2017),
- Modulhandbuch Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ (Stand: 15.04.2018).

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden, die nachgereichten Unterlagen sowie die Stellungnahme der Gutachtenden zu den nachgereichten Unterlagen.

Es liegt ein Aufwuchsplan vor, in dem nachvollziehbar erläutert wird, wie der Personalaufwuchs geplant ist. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Auf gemeinsame Lehrveranstaltungen mit Studierenden der Medizin aus der Universität Ulm wird verzichtet. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Das Modul „Erweiterte Kompetenzen“ wurde im Modulhandbuch gestrichen und wird nicht angeboten. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die geplante Zusatzqualifikation „Praxisanleitung“ wird im Studiengang nicht mehr angeboten.

Für die Studierenden wird auf der Homepage des Studiengangs Transparenz dahingehend hergestellt, dass für den praktischen Teil der Ausbildung keine Vergütung vorgesehen ist, und dass eine hohe Arbeitsbelastung zu erwarten ist. Darüber hinaus werden den Studierenden ihre Einsatzpläne ein Semester im Voraus kommuniziert. Dies wird durch die Schaffung einer Stelle „Praxisre-

ferentin bzw. Praxisreferent“ möglich. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Das Praxisbegleitheft entspricht der Version, die von den Gutachtenden vor Ort eingesehen werden konnte. Aus Sicht der Gutachtenden fehlt weiterhin die Möglichkeit, neben einer rein handlungsorientiert vorgegebenen „Abarbeitung“ der Themen, die Beurteilung des Kompetenzerwerbs im Lernort Praxis, je nach Semester (bspw. analytisch-reflexive Begründungskompetenz, praktisch-technische Kompetenz, interaktive Kompetenz, Planungs- und Steuerungskompetenz, organisations- bzw. systembezogene Kompetenz). Durch die sehr einfache Formularvorgabe im Praxisbegleitheft ist es für die Praxisanleiterinnen und -anleiter und auch für die Studierenden weiterhin nicht unterstützend klar, was sie gemeinsam reflektieren sollen und wodurch sich der Mehrwert eines Studiums zeigt. Die Überarbeitung des Praxisbegleitheftes ist entsprechend den Empfehlungen der Gutachtenden erforderlich.

Das überarbeitete Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs „Pflegerwissenschaft“ ist aus Sicht der Gutachtenden in sich stimmig. Der didaktische Aufbau ist gut nachvollziehbar. Auch das siebte Semester ist gut ausgearbeitet. In den Modulbeschreibungen wurden die wechselseitigen Bezüge zwischen Praxis und Studium stärker sichtbar gemacht und die Zeitstruktur angepasst. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die von der Hochschule angesprochene Bestätigung des Sozialministeriums, dass im neuen Modulhandbuch die Kriterien der Pflegeausbildung erfüllt sind, hält die Akkreditierungskommission wegen der Berufsqualifizierung der Studierenden für erforderlich und spricht diesbezüglich eine Auflage aus.

Den von den Studierenden ausgesprochenen Wunsch, dass sie an den Wochenenden nicht zum Dienst beim Kooperationspartner eingesetzt werden, hält die Akkreditierungskommission angesichts des Berufsziels nicht für relevant. Sie spricht diesbezüglich keine Auflage aus.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2017/2018 angebotene Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit

von sieben Semestern vor. Der Studiengang wird in Kooperation mit den Kliniken Ostalb angeboten.

Der Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ ist ein Modellstudiengang, ausgerichtet an der „Modellklausel“ gemäß § 4 Abs. 6 und 7 Krankenpflegegesetz sowie an der Genehmigung des Ministeriums für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg vom 04.08.2017. Der primärqualifizierende Studiengang integriert eine Ausbildung zum Beruf des/der Gesundheits- und Krankenpfleger/-in.

Zusätzlich können sich auch Pflegefachkräfte, die bereits über eine abgeschlossene Ausbildung in einem der (bislang) drei Pflegeberufe verfügen, in den Studiengang einschreiben. Diesen Studierenden werden Kompetenzen im Umfang von insgesamt 86 CP der 210 im Bachelorstudiengang zu vergebenden CP vor dem Hintergrund der KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“) pauschal auf das Studium angerechnet.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2023.

Für den Bachelorstudiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Bestätigung des Sozialministeriums, dass im Studiengang die Kriterien der Pflegeausbildung erfüllt werden, ist einzureichen. (Kriterium 2.1)
2. Die Studienvariante für Personen mit abgeschlossener Pflegefachkraftausbildung ist in der Zulassungssatzung darzulegen. (Kriterium 2.3)
3. Es ist ein auf die gesamte Studienpraxis bezogenes, akademisch fundiertes Praxiskonzept zu erstellen und einzureichen, in dem der Mehrwert im Vergleich zur Ausbildung deutlich wird. (Kriterium 2.3)
4. Das Praxisbegleitheft ist bezogen auf alle in der Ausbildung vorgeschriebenen Facheinsätze zu überarbeiten. Insbesondere sollte der praktische Kompetenzerwerb der Studierenden sichtbar gemacht werden. (Kriterium 2.3)

5. Für den dritten Lernort (Skills Lab) ist ein pädagogisches bzw. ein didaktisches Konzept vorzulegen. (Kriterium 2.3)
6. Das studiengangspezifische Äquivalenzfeststellungsverfahren für die pauschale oder individuelle Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist einzureichen. (Kriterium 2.5)
7. Die Kooperationsvereinbarung mit den Kliniken Ostalb und die Studien- und Prüfungsordnung sind bezogen auf folgende Punkte zu überarbeiten bzw. zu konkretisieren: 1. Der Umgang mit einem Abbruch des Praktikums ist zu regeln. 2. Die qualifikatorischen Anforderungen an die Praxisanleiterinnen und -anleiter sind festzulegen. (Kriterium 2.6)
8. Die Besetzung der beiden Juniorprofessuren ist anzuzeigen. (Kriterium 2.7)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 24.04.2019 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.